Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.gemeinde.glarus.ch

Memorial (1. Teil) zur

ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Freitag, 22. März 2013, 19.30 Uhr
Turnhalle Buchholz, Glarus

Traktanden: **Seite**

1. **Begrüssung und Erläuterungen zum Ablauf der Gemeindeversammlung** **2**

2. **Erlass Kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus** **4**

3. **Gemeindeversammlungsantrag eines Bürgers zum Thema "Aufhebung Baumoratorium Grosszaun Netstal** **24**

4. **Gemeindeversammlungsantrag der SP Glarus zum Thema "Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung"** **28**

Glarus entwickelt sich

Liebe Stimmberechtigte

Am 22. März 2013 werden die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Geschichte schreiben. An einer sowohl bezüglich Vorbereitung wie Ablauf besonderen Gemeindeversammlung obliegt es den Stimmberechtigten den allerersten Richtplan für unsere Gemeinde zu beraten. Glarus wird damit schweizweit über den basisdemokratisch best-legitimiertesten Richtplan verfügen. Aus Sicht des Gemeinderates kann durch die einzigartig weitgehende Mitwirkung und Mitentscheidung der Stimmberechtigten eine stabile Grundlage für die Gemeindeentwicklung der nächsten 20 Jahre erreicht werden. Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 ein.

Christian Marti
Gemeindepräsident

Der Erlass des ersten kommunalen Richtplanes durch die Gemeindeversammlung markiert den Schluss der ersten Phase der Ortsplanungsarbeiten nach der Gemeindestrukturreform. Ein Richtplan auf Gemeindestufe stellt für das Glarnerland ein neues Planungsinstrument dar. Für den Gemeinderat ist die Ortsplanung eine zentrale und wegweisende Aufgabe der ersten Legislatur. Dem Gemeinderat war es dabei von Beginn weg ein grosses Anliegen, dass eine tragfähige, breit abgestützte und gleichzeitig eine mutige Entwicklungsplanung entsteht. Daher wurden während des gesamten Richtplanungsprozesses Foren durchgeführt, zu denen die Bevölkerung zum Mitdenken und Mitarbeiten eingeladen wurde. Die Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Foren bildete ein zentrales Prozesselement der Richtplanung und bot Raum in der strukturierten Diskussion die Ausgangslage und die Entwicklungsziele zu erarbeiten und bei kontroversen Themen frühzeitig die Diskussionen unter den verschiedenen Anspruchsgruppen zu führen. Diese Zusammenarbeits- und Vertrauenskultur, die im Rahmen der Richtplanarbeiten aufgebaut werden konnte, hat mit Blick auf die Gemeindewerdung eine Bedeutung, die weit über die erste Ortsplanung hinausreicht.

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung einen Richtplanentwurf vor, der durch die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten breit diskutiert und weit gereift ist. Der Richtplan zeichnet zudem nicht einfach Bestehendes nach, sondern gibt der weiteren Gemeindeentwicklung ein erkennbares Gesicht. Der Richtplanentwurf ist aus Sicht des Gemeinderates modern, auf unsere Verhältnisse angepasst und geeignet, die Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft auf die zukünftigen Bedürfnisse unserer Einwohner, der Wirtschaft und unserer Gäste abzustimmen.

Die Erarbeitung des Richtplanes war und ist eine faszinierende und aufwändige Arbeit. Im Namen des Gemeinderates danke ich deshalb allen Personen und Institutionen, die sich im Rahmen der Richtplanerarbeitung engagiert haben und sich dem Resultat der gemeinsamen Arbeit verpflichtet fühlen. Einen besonderen Dank richte ich an alle Teilnehmenden der Foren zur Ortsplanung, an alle Personen, die sich im Rahmen von Vernehmlassung und Auflage eingebracht haben, an die Projektleitung Ortsplanung sowie die Planungskommission unter dem Vorsitz von GR Christian Büttiker, an die Mitarbeitenden unseres Planungspartners Metron AG, Brugg sowie an die Mitarbeitenden der Gemeinde.

Der vorliegende Richtplan verdient Ihr Vertrauen. Er stellt unter Berücksichtigung vieler Interessen und Anliegen eine gute Grundlage für die weitere Gemeindeentwicklung dar. Entwicklung bedeutet immer auch Veränderung und Kompromisse. Dazu sind wir bereit. Verhelfen Sie dem unter breiter Mitwirkung erarbeiteten Resultat am 22. März zum Durchbruch. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement.

Christian Marti

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Versammlungsunterlagen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Mitfahrgelegenheit zur a.o. Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus vom 22. März 2013 in der Turnhalle Buchholz

Für den Besuch der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 in der Turnhalle Buchholz steht ein Transportdienst zur Verfügung.

Interessierte für eine Fahrgelegenheit zur Turnhalle Buchholz melden sich bitte bis spätestens Dienstag, 19. März 2013 unter 058 611 81 11 bei der Gemeinde Glarus.

Fahrplan

Netstal, Schulhausplatz	18.55 Uhr
Riedern, Dorfplatz	19.05 Uhr
Ennenda, Bahnhof	19.15 Uhr

Für Automobilisten stehen in der Umgebung der Turnhalle genügend Parkplätze zur Verfügung.

Traktandum 2:
Erlass Kommunaler Richtplan der Gemeinde Glarus

2.1 Anlass und Ausgangslage

Die neue Gemeindestruktur im Kanton Glarus ist seit dem 1. Januar 2011 formell in Kraft gesetzt.

Gestützt auf das neue kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2.5.2010 und die neue kantonale Bauverordnung vom 23.2.2011 sind die Gemeinden verpflichtet, ihre bestehende Nutzungsplanung und das Baureglement mit einer Frist von fünf Jahren anzupassen (Art. 85 u. 86, Raumentwicklungs- und Baugesetz).

Diese Ausgangslage bietet der Gemeinde Glarus die einmalige Chance, die zukünftige räumliche Entwicklung gesamthaft zu überprüfen und strategisch neu auszurichten. Ausgehend von den bestehenden räumlichen Strukturen, den Stärken und Schwächen sowie den differenzierten lokalen Qualitäten und Potenzialen soll die Ortsplanung neu definiert werden. Durch die Bildung der neuen Gemeinde besteht die Chance, die Kräfte und Standortvorteile zu fokussieren und eine gezielte räumliche Gemeindeentwicklung zu verfolgen. Die laufende Ortsplanung bildet dazu das entscheidende Instrumentarium.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die Ortsplanung Glarus in die beiden Phasen Richtplanung und Nutzungsplanung gegliedert. Der vorliegende Richtplan umfasst die erste Phase der Ortsplanung. Die folgende Darstellung stellt die Bedeutung sowie die notwendigen Resultate der beiden Phasen dar:

Ortsplanung Phase 1 (2011 – 2013)

Richtplanung (behördenverbindlich)		
Räumliches Leitbild		
Richtplan Siedlung	Richtplan Verkehr	Richtplan Landschaft

Ortsplanung Phase 2 (2012 – 2015)

Nutzungsplanung (eigentümerverbindlich)	
Zonenplanung Zonen im Baugebiet Zonen im Nichtbaugebiet	Baureglement Zonenvorschriften Bauvorschriften

2.2 Erarbeitungsprozess des Richtplans

Analyse	Projektorganisation, Grundlagen und räumliche Analyse		Ab März 2011
	1. Forum Stärken und Schwächen		Mai 2011
Leitbild	Entwurf Räumliches Leitbild		Ab Juni 2011
	2. Forum: Beratung räumliches Leitbild		Okt. 2011
Richtplan und Umsetzungsplan	Entwurf Richtplanung		Ab Nov. 2011
	Forum 3: Beratung Richtplanentwurf		Juni 2012
	Entwurf Umsetzungsplan	Veröffentlichung Richtplanentwurf u. Informelle Mitwirkung	Juni - Aug.2012
	Forum 4: Beratung Umsetzungsplan und Auswertung informelle Mitwirkung		Aug.2012
Formelles Verfahren	öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 17, RBG)		25.Okt. - 26 Nov.2012
	Bereinigung und Behandlung der Einwendungen		Nov. - Dez. 2012
Weiteres Vorgehen bis zur Gemeindeversammlung	**Öffentliche Auflage und Versand 1. Teil Memorial für die a.o. GV Einreichung von Anträgen (gemäss Kapitel 2.9) während der Auflagefrist**		**24. Jan. bis 22. Feb. 2013**
	Auswertung der Anträge und Stellungnahme des Gemeinderates, **Versand 2. Teil Memorial für die GV und Stimmrechtsausweis**		8.3.2013
	Behandlung der Anträge durch die Gemeindeversammlung und Erlass des kommunalen Richtplans der Gemeinde Glarus		**22.3.2013**
	Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus		Ab März 2013

2.3 Bedeutung des Richtplans

Mit dem kommunalen Richtplan legt die Gemeinde fest, wie sie sich in den nächsten 20 Jahren bezüglich Siedlung, Landschaft und Verkehr weiterentwickelt.

Der Richtplan schafft die planerischen Voraussetzungen für die Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung. Richtplaneinträge sind behördenverbindlich. Das heisst, dass sich die Behörden und die Verwaltung der Gemeinde an die Richtplanung halten müssen. Die Richtplaninhalte haben gestützt auf Art. 17 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz jedoch keine Rechtswirkungen auf Private. Erst der Nutzungsplan, der auf der Richtplanung aufbaut und ebenfalls durch die Gemeindeversammlung erlassen wird, wird auch sog. eigentümerverbindlich sein.

Der vorliegende Richtplan bezweckt die Koordination der raumrelevanten Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Er ist auf die nächsten 15 bis 25 Jahre ausgerichtet. Im Richtplan sind die Grundsätze und Ziele der künftigen Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsentwicklung sowie die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der angestrebten Entwicklung (Zuständigkeiten, Fristigkeiten, Abhängigkeiten) festgelegt.

Der kommunale Richtplan bedarf gestützt auf die Gemeindeordnung dem Erlass durch die Gemeindeversammlung sowie gestützt auf das kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz der Genehmigung durch den Kanton. Dem kommunalen Richtplan übergeordnet ist der kantonale Richtplan.

Dem kommunalen Richtplan sind weitere Planungsinstrumente untergeordnet (Zonen- und Überbauungspläne, Baureglemente, Projekte, etc.). Diese nachgelagerten Planungen basieren auf den Richtplaninhalten und sind mit den Grundsätzen und Festlegungen des Richtplanes abzustimmen.

Die Umsetzung und Ausgestaltung des Richtplans ist mit allen Beteiligten zu koordinieren. Bei Projektvorhaben, die sowohl die Gemeinde als auch den Kanton und die Nachbargemeinden betreffen, müssen alle Parteien in den weiteren Planungsstufen zwecks gegenseitiger Abstimmung und Koordination involviert sein. Bei unterschiedlichen Zielsetzungen bzw. Interessenskonflikten zwischen den Gemeinden und dem Kanton soll möglichst frühzeitig die Lösungsfindung angegangen werden. Bei Umsetzungen mit Privaten sind diese in geeigneter Weise einzubeziehen.

2.4 Bestandteile und Aufbau des Richtplans

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und Verkehr ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument der Gemeinde Glarus. Er setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Teil 1: Erläuterungen

Den 1. Teil bilden erläuternde Informationen zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte. Dieser Teil ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung. Er beinhaltet unter anderem die Dokumentation der öffentlichen Foren und den Mitwirkungsbericht (Ergebnisse der öffentlichen Bekanntmachung, siehe dazu Kapitel 2.10).

Teil 2: Richtplan mit Massnahmenblättern und Richtplankarten

Der 2. Teil beinhaltet unter anderem die behördenverbindlichen Inhalte und Festlegungen, die von der Gemeindeversammlung Glarus erlassen und gemäss Art. 28 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt werden müssen. Der 2. Teil ist folgendermassen aufgeteilt:

2.4.1 Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen werden der Anlass und die Ausganglage erläutert und die Bedeutung, der Aufbau und die Bestandteile des Richtplans aufgezeigt (siehe dazu Kapitel 2.1 bis 2.4 in vorliegendem Dokument). Diese Inhalte sind nicht Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013, da ihnen lediglich erläuternden Charakter zukommt.

2.4.2 Ziele und räumliches Leitbild

Das räumliche Leitbild und die Ziele bestimmen die Grundzüge der Gemeindeentwicklung.

Die Ziele und das räumliche Leitbild wurden am 2. Forum vom 1.10.2011 mit der Bevölkerung diskutiert und am 19.1.2012 vom Gemeinderat als Basis für die weitere Richtplanerarbeitung verabschiedet.

Die Ziele und das räumliche Leitbild sind in vorliegendem Dokument unter Kapitel 2.6 erläutert. Sie dienen der Information und sind nicht Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013.

2.4.3 Massnahmenblätter

In den Massnahmenblättern sind unter anderem die verbindlichen Massnahmen für die Umsetzung durch die kommunalen Behörden festgelegt. Die Massnahmenblätter beschreiben die Ausgangslage und die Zielsetzung und legen die konkreten Handlungsanweisungen für die Behörden fest. Ausserdem werden die Zuständigkeiten beschrieben und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Die Inhalte der Massnahmenblätter sind in vorliegendem Dokument unter Kapitel 2.7 erläutert.

Die jeweils grau hinterlegten Massnahmen und Handlungsanweisungen sind Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013.

Die kompletten Massnahmenblätter können ab 24. Januar 2013 auf der Homepage der Gemeinde Glarus (www.gemeinde.glarus.ch - Ortsplanung) und in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus eingesehen werden.

2.4.4 Richtplankarten

Die Richtplaninhalte sind themenspezifisch auf vier Karten dargestellt:

- Richtplankarte Siedlung und Landschaft
- Richtplankarte motorisierter Individualverkehr
- Richtplankarte Fuss- und Radverkehr
- Richtplankarte öffentlicher Verkehr

Die Richtplankarten sind untereinander und mit den Massnahmenblättern abgestimmt. Die Plandarstellung unterscheidet zwischen der Ausgangslage (bestehend) und den Richtplaninhalten (geplant). Letztere beziehen sich auf die Massnahmenblätter des Richtplans und sind behördenverbindlich.

Gewisse Massnahmen sind auf den Richtplankarten konkret lokalisiert. Andere Massnahmen und Zielsetzungen sind nicht räumlich festgelegt, sondern als allgemeine Grundregeln für den Umgang mit einzelnen Sachbereichen umschrieben und teilweise mit weiteren Erläuterungen ergänzt.

Die vier Richtplankarten sind als A3-Einlageblätter in der Mitte des vorliegenden Memorials zu finden. Sie sind Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013.

2.4.5 Umsetzungsplan

Der Umsetzungsplan umfasst eine Übersicht aller Massnahmen mit einer Darstellung des Planungs- und Umsetzungshorizontes. Ausserdem zeigt er die Abhängigkeiten und den Koordinationsbedarf der einzelnen Massnahmen untereinander auf. Er dient der Übersicht über alle Massnahmen. Seine Inhalte sind auch in die einzelnen Massnahmenblätter eingeflossen.

Der Umsetzungsplan dient der Information und ist nicht Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013.

2.5 Mitwirkung der Bevölkerung

2.5.1 Foren

Die Ortsplanung Glarus ist eine zentrale und wegweisende Aufgabe der neuen Gemeinde Glarus. Dem Gemeinderat war und ist es ein grosses Anliegen, dass eine tragfähige, breit abgestützte Ortsplanung entsteht. Daher wurden während des gesamten Planungsprozesses Foren durchgeführt, zu denen die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glarus zum Mitdenken und Mitarbeiten eingeladen waren.

1. Forum: unsere Gemeinde – heute und morgen

Am 1. Forum Ortsplanung vom 20./21. Mai 2011 kamen allgemeine Themen der Gemeindeentwicklung zur Diskussion. Am Freitagabend wurden in den Gruppendiskussionen die Qualitäten und Problemfelder gesammelt. Zudem entwickelten die rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vision für die Gemeinde Glarus. Am Samstagmorgen präsentierte Gemeindepräsident Christian Marti den Entwurf der Leitsätze der Gemeinde. Dazu wurden am Forum Rückmeldungen und Stellungnahmen gesammelt.

2. Forum: unser räumliches Leitbild

Am 2. Forum Ortsplanung vom 1. Oktober 2011 nahmen erneut fast 100 Personen teil. Zentrales Thema war das räumliche Leitbild der Gemeinde, das erstmals als Entwurf vorgestellt wurde. Die Diskussion erfolgte in drei Themenblöcken.

3. Forum: unser Richtplan

Am 3. Forum Ortsplanung vom 9. Juni 2012 diskutierten über 90 Personen den erstmals präsentierten Richtplanentwurf. Die Rückmeldungen wurden gesammelt. Nach dem Forum war der Richtplan auf dem Internet und bei der Gemeinde einsehbar, und es konnten schriftlich Änderungsvorschläge und Anregungen abgegeben werden.

Informelle Mitwirkung

Nach dem 3. Forum wurde der Richtplanentwurf erstmals veröffentlicht. Alle Interessierten hatten vom 9. Juni 2012 bis zum 17. August 2012 Gele-

genheit, sich zur Planung im Rahmen einer informellen Mitwirkung zu äussern. Die Eingaben wurden am 4. Forum diskutiert und flossen zusammen mit den Ergebnissen aus dem 3. Forum und der kantonalen Vorprüfung in den Richtplanentwurf ein.

4. Forum: vom Plan zur Umsetzung

Das 4. Forum bildete den Abschluss dieses Teils des Mitwirkungsverfahrens. Die Eingaben zum Richtplanentwurf wurden vorgestellt und Massnahmenideen diskutiert und gewichtet.

2.5.2 Öffentliche Bekanntmachung

Im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 23. Oktober 2012 ergriffen über 120 Glarnerinnen und Glarner die Gelegenheit, sich über Stand und Inhalte der kommunalen Richtplanung zu informieren. Die Veranstaltung bildete gleichzeitig den Startschuss für die öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 17 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes.

Im ersten Teil der Veranstaltung informierten die Verantwortlichen und die beteiligten Fachplaner über den aktuellen Stand der kommunalen Richtplanung; Stossrichtungen und Inhalte wurden vorgestellt sowie das weitere Vorgehen erläutert. Der zweite Teil stand für Fragen der Teilnehmenden zur Verfügung. Noch einmal kamen kritische Themen wie die geprüfte Kernerschliessung des Zentrums und die Verdichtungsstrategie der Gemeinde zur Sprache, aber auch grosses Wohlwollen für den offen geführten Prozess.

Der Richtplan mit allen vier Teilplänen war vom 25. Oktober bis 26. November 2012 auf der Homepage der Gemeinde Glarus verfügbar und lag in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus auf. Im Anschluss erfolgten die Prüfung der Einwendungen und die entsprechende Bereinigung des Richtplans. Die bereinigte Version des Richtplans wurde am 20. Dezember 2012 durch den Gemeinderat verabschiedet.

Die infolge der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Einwendungen und die entsprechenden Bereinigungen sind im nachfolgenden Kapitel 2.10 einsehbar.

2.5.3 Öffentliche Auflage und Einreichung von Anträgen zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung

Das vorliegende Memorial fasst die wichtigsten Inhalte des Richtplans zusammen; in der Mitte befinden sich die Pläne im Format A3. Ab 24. Januar 2013 liegt der detaillierte Richtplan mit Plänen in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus zur Einsichtnahme auf und kann unter www.gemeinde.glarus.ch (Ortsplanung) heruntergeladen werden.

Anträge zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 müssen gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung bis spätestens zum **22. Februar 2013** schriftlich eingereicht werden. Ein Beschrieb, welche Anträge zulässig sind, sowie eine Wegleitung zum Vorgehen für die Antragsstellung sind in Kapitel 2.9 beschrieben. Die Anträge werden gesammelt und zusammen mit einer Stellungnahme des Gemeinderates Anfang März an alle Haushalte verschickt. An der Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 entscheiden die Stimmberechtigten dann endgültig über den kommunalen Richtplan und damit auch über die bis am 22. Februar 2013 schriftlich eingereichten Anträge. Der so von der Gemeindeversammlung erlassene Richtplan obliegt in der Folge der Genehmigung des kantonalen Departements Bau und Umwelt und dient dann als behördenverbindliches Planungsinstrument, bzw. als Grundlage für die anschliessende, parzellenscharfe Nutzungsplanung.

2.6 Ziele / räumliches Leitbild

2.6.1 Einleitung

Das räumliche Leitbild und die Ziele bestimmen die Grundzüge der Gemeindeentwicklung. Die Ziele und das räumliche Leitbild wurden am 2. Forum mit der Bevölkerung diskutiert und am 19.1.2012 vom Gemeinderat als Basis für die weitere Richtplanerarbeitung verabschiedet. **Die Ziele sind im Folgenden aufgeführt und haben informativen Charakter. Sie sind nicht Gegenstand der Beratungen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2013 (siehe dazu Kapitel 2.9).**

2.6.2 Hauptziele der räumlichen Entwicklung

Die Gemeinde Glarus verfolgt eine nachhaltige Gesamtentwicklung mit einem qualitativ orientierten Wachstum.

Die Entwicklungsziele für die Gemeinde Glarus orientieren sich an deren charakteristischen Stärken.

- Attraktiver urbaner Kantonshauptort mit ländlich-industriell geprägten Ortsteilen mit eigener Baukultur und vielfältigen Wohnquartieren
- Siedlungsraum eingebettet in grandiose alpine Landschaft, in Natur-, Landwirtschafts- und Naherholungsräume direkt vor der Haustüre
- Traditioneller Wirtschaftsstandort mit regional und z.T. national bedeutenden Dienstleistungen und einem hohen Anteil an Gewerbe und Produktion
- Verkehrssystem der kurzen Wege, Entlastung und Aufwertung der Zentren sowie gezielte Weiterentwicklung des Siedlungsraums

Die Ortsplanung wird auf ein Bevölkerungswachstum von 12'400 (30.6.2011) auf 13'900 (Zeithorizont 2027) ausgelegt. Die Arbeitsplatz- und Zentrumsgebiete werden auf ein Wachstum der Anzahl Beschäftigter von 7'000 (2008) auf 7'500 (Zeithorizont 2027) ausgelegt.

2.6.3 Ziele Siedlungsentwicklung

Glarus verfolgt eine qualitätvolle Siedlungsentwicklung weitgehend im bestehenden Siedlungsgebiet mit ausgesuchten Entwicklungsschwerpunkten

- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern und nach Aussen begrenzen
- Bestehende Qualitäten erhalten und stärken und eine räumlich differenzierte Entwicklung anstreben sowie Schwerpunkte bilden

Glarus ist ein attraktiver Wohnstandort

- Siedlungsentwicklung an attraktiven Wohnstandorten fördern
- Verdichtungen und Umnutzungen im Zentrum und im Einzugsgebiet der ÖV-Haltestellen fördern
- Wohnqualität in den Quartieren erhalten und massvolle bauliche Verdichtung ermöglichen
- Wohnangebote für verschiedene Altersgruppen und Wohnformen schaffen
- Gewachsene, hochwertige, historische Ortsteile bzw. Bausubstanz an ausgewählten Standorten erhalten und pflegen
- Zeitgemässe Baukultur durch Wettbewerbe, Studienaufträge und qualifizierte Bauherrenberatung sowie Einsatz einer Gestaltungskommission fördern

Glarus ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort und das Versorgungs-, Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Kulturzentrum für den ganzen Kanton

- Attraktive und differenzierte Entwicklungsschwerpunkte für Firmenansiedlungen und -erweiterungen im Korridor Ennenda–Glarus–Netstal schaffen
- Erschliessung der Wirtschaftsstandorte verbessern und gleichzeitig Zentren und Wohnquartiere entlasten

Glarus hat eine klare Zentrenstruktur mit der Innenstadt, dem Nebenzentrum Netstal sowie den Ortsteilzentren Riedern und Ennenda

- Den Verkehr in den Zentren erträglich abwickeln und den öffentlichen Raum aufwerten
- Die Innenstadt als Hauptzentrum von Glarus auf den Raum Hauptstrasse - Zaunstrasse - Bahnhof Glarus konzentrieren
- Potenziale für grössere Erdgeschossflächen für Läden im Zentrum nutzen und für kulturelle Einrichtungen wie ein Kino oder die Ansiedlung des UNESCO-Besucherzentrums spezielle Anreize prüfen
- Den Raum Bahnhof Netstal–Wiggispark übergreifend als Zentrumsbereich umgestalten und somit besser in die bestehende Siedlungs-

struktur einbinden

- Die Landstrasse Netstal vom Verkehr entlasten und gestalterisch aufwerten
- Das Zentrum des Ortsteils Ennenda auf die lokale Versorgung und auf kleinstrukturierte Angebote und Läden ausrichten
- Das Zentrum des Ortsteils Riedern mit geeigneten Rahmenbedingungen erhalten
- Das Quartierzentrum Netstal rund um das Gemeindehaus, die Kirchen und die Schulhäuser aufwerten
- Im Buchholz Glarus ein neues Quartierzentrum schaffen

2.6.4 Ziele Verkehr

Glarus entwickelt ein attraktives Verkehrssystem für alle Verkehrsarten

- Die Ortsplanung zeigt ein attraktives und in seiner Umsetzung etappierbares Gesamtverkehrssystem auf
- Verkehrsanteile des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs durch entsprechende Förderung stetig erhöhen

Glarus stimmt die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung konsequent aufeinander ab

- Zukünftige Entwicklungspotenziale auf gut erschlossene Entwicklungsschwerpunkte im Einzugsbereich der Bahnhaltestellen lenken
- Entlastung der Hauptachsen, bessere Erschliessung des Siedlungsraums und Schutz der Wohnquartiere anstreben
- In Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und zur Abwicklung des Binnenverkehrs eine etappierbare Ergänzung des Strassennetzes mit zusätzlichen Sammelstrassenabschnitten entwickeln (Leiterkonzept)
- Die Zentrumsstrassen in Netstal und Glarus funktional und gestalterisch aufwerten
- Die kantonal geplanten Umfahrungen Netstal und Glarus als übergeordnete langfristige Verbindungsstrassen für den Durchgangsverkehr in der Ortsplanung berücksichtigen
- Strassenräume im Siedlungsgebiet siedlungsorientiert gestalten

Glarus verfügt über ein attraktives ÖV-Angebot

- Bahnangebote im Sinne einer "Stadtbahn" mit erhöhtem leicht verständlichem Takt aufwerten und mit direkten Zugängen die Nähe zum Siedlungsraum schaffen
- Neue ÖV- Haltestelle Buchholz prüfen und die Siedlungsentwicklung darauf abstimmen
- Attraktive Haltestellen und Bahnhöfe schaffen sowie die Nutzungspotenziale der Bahnhofsareale prüfen
- Aktive Mitwirkung und Interessenwahrnehmung bei der laufenden Überprüfung und Anpassung der kantonalen Busangebote

Glarus entwickelt ein einheitliches Parkierungskonzept

- Parkierungskonzept erarbeiten und umsetzen, insbesondere Lösung der Parkierungsprobleme in den Kernzonen durch Schaffung von Parkierungsanlagen

Glarus verfügt über ein attraktives, dichtes, lückenloses und sicheres Fuss- und Radwegnetz

- Geeignete Verkehrsberuhigungsmassnahmen in den Quartieren und Zentren umsetzen
- Lücken im Fuss- und Radwegnetz schliessen, Aufwertungen vornehmen und Sicherheitsdefizite beheben
- Veloparkierung in Zentrumsgebieten ausbauen

2.6.5 Ziele Freiraum und Landschaft

Glarus bewahrt seine hochwertige Kulturlandschaft

- Die Kulturlandschaften schützen und durch die Festlegung von langfristigen Siedlungsbegrenzungen bewahren
- Die Kulturlandschaften als Grundlage für die Landwirtschaft erhalten und landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sorgfältig in die Landschaft einpassen
- Die Landschaft und insbesondere die charakteristischen Landschaftselemente wie Hügel, Landschaftskanten, Trockenmauern, Obstbäume, Hecken etc. erhalten und aufwerten
- Den Grünkorridor zwischen Riedern und Glarus bzw. Glarus und Netstal erhalten

Glarus verfügt über ein vielfältiges Angebot an attraktiven Freiräumen innerhalb und ausserhalb der Siedlung

- Attraktive öffentliche Räume – Strassen, Plät-

ze, Pärke und Grünräume – erhalten und aufwerten
- Die Schaffung neuer Pärke prüfen
- Charakteristische Freiraumelemente (Vorgärten, Plätze mit Brunnen, Mauern) sicherstellen und fördern

Glarus schützt und fördert die Naturwerte

- Verschiedenartige naturnahe Flächen und die Ruheräume für Fauna und Flora (insbesondere Wild) schützen und erhalten
- Neue Naturobjekte und Flächen insbesondere in Siedlungsnähe und in den Erholungsräumen schaffen und fördern

In Glarus bestehen vielfältige Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie zugkräftige touristische Angebote

- Das attraktive Freizeit- und Sportangebot erhalten und optimieren (Quartierzentren/Treffpunkte, grössere Spielplätze/Spielanlagen, Verbesserung Angebot in eher unterversorgten Quartier-/Dorfteilen)
- Naherholungsräume sowohl unter dem Aspekt der Wohnqualität als auch des Tourismus sichern und fördern sowie ihre Zugänglichkeit gewährleisten
- Für die touristischen Hotspots (Klöntal, Äugsten, Ennetberge, UNESCO-Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona und weitere) die verschiedenen Nutzungsansprüche wie Landschafts- und Naturschutz, Erholung, Verkehr und Landwirtschaft aufeinander abstimmen
- Die touristische Bedeutung des Zentrums Glarus steigern.
- Tourismusgebiete gemäss kantonalem Richtplan prüfen und im Gebiet Äugsten eine Abstimmung von Tourismus und Naturschutz vornehmen.

Glarus gewährleistet den Hochwasserschutz und bezieht das Thema Wasser in die Planungen ein

- Koordination der Hochwasserschutzprojekte mit der Ortsplanung, Abstimmung der Projekte auf die Anforderungen von Verkehr und Siedlung, Freizeit und Erholung
- Die Wasseranlagen (Wasserkraftanlagen, Kanäle, Brunnen, Wasserversorgung) als kulturgeschichtlich wichtiges Merkmal von Glarus gezielter in die Siedlungs- und Freiraumplanung integrieren, mit Hochwasserschutzmassnahmen abstimmen und mit verschiedene Massnahmen inszenieren (Fusswege entlang Kanäle, Zugang Linth, Freiraumgestaltungen mit Wasser etc.)

2.6.6 Ziele Öffentliche Infrastruktur

Glarus aktualisiert seine Schulraumplanung laufend, gestützt auf die demographische Entwicklung und pädagogischen Anforderungen

- Die Schulanlagen und -infrastruktur an bestehenden Standorten bedürfnisgerecht planen

Glarus reagiert auf das wachsende Bedürfnis nach altersgerechtem Wohnraum

- Ein attraktives, zeitgemässes und bedarfsgerechtes Angebot an den bestehenden Standorten sicherstellen und bei Bedarf das Angebot erweitern

Glarus gewährleistet eine koordinierte Ver- und Entsorgung

- Den Unterhalt und die Erneuerung über das Investitionsprogramm mit der Ortsplanung abstimmen

Glarus sorgt für die abgestimmte und bedürfnisgerechte Nutzung der öffentlichen Liegenschaften

- Die zusammengeführten Liegenschaften in einer Gesamtstrategie bezüglich Nutzung und Entwicklung überprüfen und in die langfristige Investitionsplanung einbinden
- Werkhöfe in die Gesamtbetrachtung der Gemeindeinfrastruktur einbeziehen und im Rahmen einer Nutzungs- und Immobilienstrategie prüfen

Glarus setzt sich für die nachhaltige Energienutzung ein

- Erlangung des Labels Energiestadt anstreben
- Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energien fördern
- Biogasanlage prüfen

2.7 Massnahmenblätter

2.7.1 Einleitung

In den Massnahmenblättern sind die verbindlichen Massnahmen für die Umsetzung durch die kommunalen Behörden festgelegt. Die Massnahmenblätter beschreiben die Ausgangslage, die Zielsetzung und legen die konkreten Handlungsanweisungen für die Behörden fest. Ausserdem werden die Zuständigkeiten beschrieben und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Änderungsanträge an die a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 müssen sich auf die jeweils grau hinterlegten "Massnahmen und Handlungsanweisung" des jeweiligen Massnahmenblattes des Richtplans beziehen (siehe dazu Kapitel 2.9).

Die kompletten Massnahmenblätter können ab 24. Januar 2013 auf der Homepage der Gemeinde Glarus (www.gemeinde.glarus.ch - Ortsplanung) und in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus eingesehen werden.

2.7.2 Siedlung: Grenzen setzen, Innenentwicklung und Zentren stärken

Ohne planerische Eingriffe tendiert die Siedlung dazu, in die Breite zu wachsen. Mit dem vorliegenden Richtplan will der Gemeinderat diese Entwicklung verhindern. Die Gemeinde soll dort wachsen, wo es aus raumplanerischer Sicht sinnvoll ist: an zentralen und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen. Diese angestrebte Entwicklung stärkt und belebt die Zentrumsgebiete in Glarus und in Netstal sowie auch die Ortsteilzentren in Riedern, Ennenda und im Buchholz. Zudem trägt sie dazu bei, die wertvolle Landschaft vor einer weiteren Überbauung zu schützen. Das stärkt Glarus als attraktive Wohngemeinde und als beliebten Ausflugsort für den Tourismus. Zudem ist der Schutz der Landschaft eine wichtige Voraussetzung für die Landwirtschaft.

Wachstum an zentralen Lagen heisst Verdichtung und Weiterentwicklung des Bestandes. Diese Innenentwicklung bedarf grösster Sorgfalt. Ein behutsamer Umgang mit der historischen Bausubstanz ist ebenso unabdingbar wie eine qualitativ hochstehende Entwicklung neuer, zentral gelegener und gut erschlossener Siedlungsschwerpunkte. Der Richtplan definiert deshalb zwei Entwicklungsschwerpunkte für Wohn- und Mischnutzungen um den Bahnhof Ennenda und in Ennetbühls/Bahnhof Glarus. Ausserdem sieht der Richtplan vor, die Ansiedlung von neuer Industrie und neuem Gewerbe im Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun Netstal zu konzentrieren.

Neben den Entwicklungsschwerpunkten legt der Richtplan verschiedene Gebiete innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets fest, die ein Verdichtungs- bzw. Umstrukturierungspotenzial aufweisen oder in denen eine mittel- bis langfristige Nutzungsüberprüfung vorzunehmen ist.

Dem Ortsbildschutz und der Qualitätssicherung bei künftigen Bauprojekten muss in jedem Fall ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Sie wird im Richtplan mit einem Massnahmenpaket "Innenentwicklung und Qualitätssicherung" gewährleistet.

Der Richtplan sieht vor, dass in erster Linie der bestehende Siedlungskörper weiterentwickelt wird. Die geplanten Siedlungserweiterungen sind nicht als sofortige Einzonungen zu verstehen, sondern es erfolgt lediglich eine planerische Festlegung der möglichen Ausdehnung der Siedlung. Wenn eine Siedlungserweiterung nötig und erwünscht ist, wird sie in diesen Gebieten stattfinden. Solche Wachstumsmöglichkeiten sind in allen vier Ortsteilen vorgesehen.

Ein weiteres wichtiges Element für die Attraktivität der Gemeinde sind die öffentlichen Bauten und Anlagen. Der Richtplan sieht vor, dass eine Immobilienstrategie sowie eine Schulraumplanung erarbeitet und Regeln für die Veräusserung gemeindeeigener Parzellen und Liegenschaften definiert werden.

Ebenfalls im Richtplan festgeschrieben ist die Erarbeitung eines separaten Energierichtplans sowie Handlungsanweisungen zum Thema Ver- und Entsorgung. Letzteres beinhaltet Handlungsanweisungen zur Abfallbewirtschaftung wie auch zur Deponieplanung sowie zu Werkleitungen und Strassensanierungen.

2.7.3 Landschaft: Freiräume als wichtiger Kontrast

Das Freiraumkonzept ist eine der zentralen Massnahmen im Bereich Landschaft. Dichte Siedlungsgebiete brauchen als Ergänzung grosszügige Freiräume. Plätze, Vorgärten, Hügel und Spielplätze, aber auch grosszügig gestaltete Strassenräume sind wichtige Erfolgsfaktoren für die angestrebte Qualität der Zentren und der Wohnquartiere in Glarus.

Ausserhalb der Siedlung wird die Landschaft geschützt. Die verschiedenen Bedürfnisse von Landwirtschaft, Naturschutz und Tourismus sollen

ausgewogen berücksichtigt werden. Der Grünkorridor (Siedlungstrenngürtel) und die klar definierten Siedlungsränder geben der Landschaft ein Profil, das sie als Erholungs- und Freiraum erkennbar macht.

In Glarus haben die Gewässer eine prägende Bedeutung. Früher waren sie ein gewichtiger Standortfaktor für die Industrie. Heute sind sie gleichzeitig Bedrohung (Hochwasser) und Qualität (Erholungsraum). Hier ist eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall notwendig.

2.7.4 Verkehr: Glarus verkehrt im Takt der Zeit

Vor allem in den Zentren ist die Belastung durch den Autoverkehr gross. Der grösste Teil des Verkehrs ist hausgemacht, der Anteil des Durchgangsverkehrs eher gering. Aufgrund dieser Tatsache darf die Wirkung einer Umfahrungsstrasse nicht überschätzt werden. Mit einem Ausbau des öffentlichen Verkehrs (Taktverdichtung und Ausbau des Bus- und Bahnangebots) und Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr (sicherere und bessere Verbindungen von den Quartieren in die Zentren und zwischen den Quartieren) soll eine gute Alternative zum Auto geboten werden. Durch die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten und die Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen soll der verbleibende Verkehr zudem siedlungsverträglicher abgewickelt werden.

In vielen Gebieten der Gemeinde Glarus wird der öffentliche Raum heute vom ruhenden Verkehr dominiert. Besonders stark betroffen sind die historischen Ortskerne. Durch den Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Parkierungsanlagen sollen diese sensiblen Räume vom ruhenden Verkehr entlastet oder befreit werden. Der Festlegung der Standorte und Dimensionierung solcher Anlagen geht eine fundierte Analyse des bestehenden Angebots voraus. Parallel dazu soll zudem ein Bewirtschaftungskonzept erarbeitet werden.

Der ursprünglich geplante Bahnhof Buchholz fand in der Forumsdiskussion wenig Unterstützung. Der Gemeinderat hat daher entschieden, dieses wichtige Entwicklungsgebiet (Wohnen, Sport, Grossveranstaltungen) mit einem sehr guten Busangebot zu erschliessen und den Bahnhof nicht in den Richtplan aufzunehmen.

Im Rahmen des Richtplans thematisiert wurde auch die sogenannte Kernerschliessungsstrasse, die auf die Reduktion und Umlagerung des Autoverkehrs im Zentrum von Glarus abzielt. Der Gemeinderat und die Planungskommission erachteten den Vorschlag als prüfenswert und gaben entsprechende Abklärungen in Auftrag. Aufgrund komplexer Abhängigkeiten musste das Thema aber aufgegeben werden. Zu diesen Abhängigkeiten gehört vor allem die bereits weit fortgeschrittene Planung zur Erneuerung der Bahnhofanlagen (Projekt ATR der SBB). Die Strasse ist geometrisch machbar, aber aktuell nicht umsetzbar.

Zur besseren Lesbarkeit werden die Massnahmen, welche die kantonalen respektive kommunalen Netzergänzungen betreffen, in getrennten Massnahmenblättern dargestellt.

Das Massnahmenblatt V 1.3 Kantonale Netzergänzungen behandelt die Querspange Netstal Nord und die Verbindung Leimen-Holenstein, das Massnahmenblatt V 1.4 kommunale Netzergänzungen betrifft die Erschliessung ESP Glarus / Ennetbühls, die Schweizerhofstrasse und die Ygrubenstrasse.

2.7.5 Übersicht über die Massnahmenblätter

Massnahmenblätter Siedlung

Zentrumsentwicklungen
- S 1.1 Zentrum Glarus
- S 1.2 Einkaufsorientiertes Subzentrum Netstal
- S 1.3 Ortsteil- und Quartierzentren

Öffentliche Bauten und Anlagen
- S 2.1 Schulen und Kindergärten
- S 2.2 Immobilienstrategie
- S 2.3 Veräusserung von Gemeindeeigenen Parzellen und Liegenschaften

Entwicklungsschwerpunkte
- S 3.1 Entwicklungsschwerpunkt Allmeind / Bahnhof Ennenda
- S 3.2 Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Glarus / Ennetbühls
- S 3.3 Entwicklungsschwerpunkt Buchholz
- S 3.4 Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun

Innenentwicklung und Qualitätssicherung
- S 4.1 Bestehende Eignungsgebiete Siedlungsentwicklung (Baulandreserven)
- S 4.2 Verdichtungsgebiete / Potentiale Umstrukturierung
- S 4.3 Mittel- bis langfristige Nutzungsüberprüfung
- S 4.4 Verwaltungsrechtliche Verträge
- S 4.5 Schutz und Erneuerung der historischen Ortsbilder und Bausubstanz

- S 4.6 Qualitätssicherung und Gestaltungskommission

Siedlungserweiterung
- S 5.1 Eignungsgebiete Siedlungserweiterung

Energie
- S 6.1 Energierichtplan / Energiestadtzertifizierung

Ver- und Entsorgung
- S 7.1 Abfallbewirtschaftung
- S 7.2 Deponieplanung für unverschmutztes Aushubmaterial und Abbauplanung
- S 7.3 Werkleitungen und Strassensanierungen

Massnahmenblätter Landschaft

Landschaft
- L 1.1 Natur- und Landschaftsschutz
- L 1.2 Landwirtschaft
- L 1.3 Siedlungsbegrenzung
- L 1.4 Grünkorridor

Siedlungsinterne Freiräume
- L 2.1 Freiraumkonzept
- L 2.2 Familiengartenareale

Tourismus und Erholung
- L 3.1 Tourismuskonzept

Gewässer
- L 4.1 Abstimmung Hochwasserschutz
- L 4.2 Einbezug Gewässer in Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Massnahmenblätter Verkehr

Motorisierter Individualverkehr
- V 1.1 Klassierung Strassennetz
- V 1.2 Umfahrungsstrassen
- V 1.3 Kantonale Netzergänzungen
- V 1.4 Kommunale Netzergänzungen
- V 1.5 Ortsdurchfahrten (Glarus, Netstal)
- V 1.6 Verkehrsberuhigung
- V 1.7 Parkierungskonzept
- V 1.8 Parkierungsanlagen

Fuss- und Radverkehr
- V 2.1 Vordringliche Wegnetzlücken schliessen
- V 2.2 Hauptrouten Fussverkehr
- V 2.3 Fuss- und Radwegnetzplan
- V 2.4 Abstellanlagen Radverkehr

Öffentlicher Verkehr
- V 3.1 Verdichtung Bahn
- V 3.2 Ausbau Bus
- V 3.3 Massnahmen an Haltestellen

Mobilitätsmanagement / Gesamtverkehr
- V 4.1 "Anlaufstelle Mobilität"
- V 4.2 Erschliessung Klöntal

2.8 Richtplankarten

Die vier Richtplankarten sind als A3-Einlageblätter in der Mitte des vorliegenden Memorials zu finden.

2.9 Verhandlungsgegenstand an der Gemeindeversammlung

2.9.1 Zulässige Anträge

Anträge zur Änderung des Richtplans können ausschliesslich zu den in den Massnahmenblättern grau hinterlegten und mit „Massnahme / Handlungsanweisung“ bezeichneten Kästchen sowie zu den Richtplankarten gestellt werden. Anträge zu den Richtplankarten haben sich auf die Planungsinhalte (rechte Spalte der Legende, "Planung") zu beziehen.

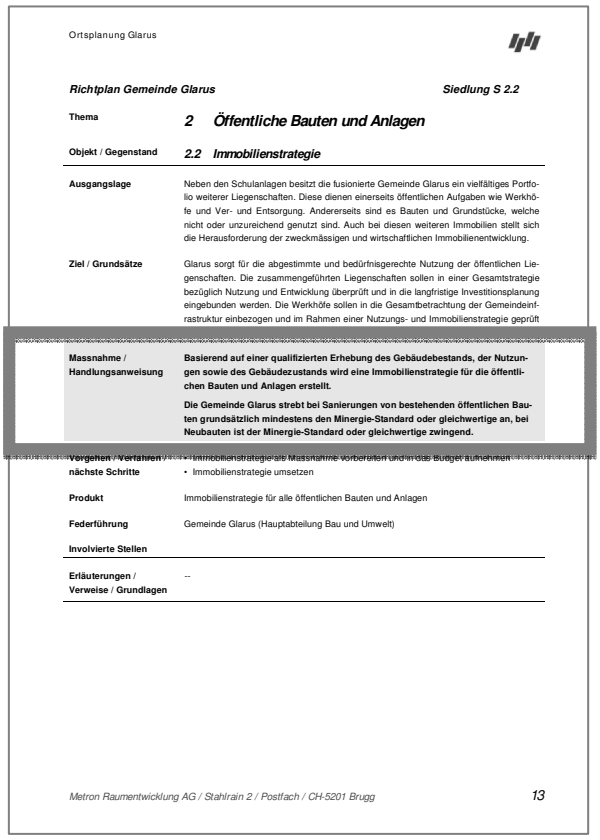

Ortsplanung Glarus

Richtplan Gemeinde Glarus — *Siedlung S 2.2*

Thema	***2 Öffentliche Bauten und Anlagen***
Objekt / Gegenstand	***2.2 Immobilienstrategie***
Ausgangslage	Neben den Schulanlagen besitzt die fusionierte Gemeinde Glarus ein vielfältiges Portfolio weiterer Liegenschaften. Diese dienen einerseits öffentlichen Aufgaben wie Werkhöfe und Ver- und Entsorgung. Andererseits sind es Bauten und Grundstücke, welche nicht oder unzureichend genutzt sind. Auch bei diesen weiteren Immobilien stellt sich die Herausforderung der zweckmässigen und wirtschaftlichen Immobilienentwicklung.
Ziel / Grundsätze	Glarus sorgt für die abgestimmte und bedürfnisgerechte Nutzung der öffentlichen Liegenschaften. Die zusammengeführten Liegenschaften sollen in einer Gesamtstrategie bezüglich Nutzung und Entwicklung überprüft und in die langfristige Investitionsplanung eingebunden werden. Die Werkhöfe sollen in die Gesamtbetrachtung der Gemeindeinfrastruktur einbezogen und im Rahmen einer Nutzungs- und Immobilienstrategie geprüft
Massnahme / Handlungsanweisung	**Basierend auf einer qualifizierten Erhebung des Gebäudebestands, der Nutzungen sowie des Gebäudezustands wird eine Immobilienstrategie für die öffentlichen Bauten und Anlagen erstellt.** **Die Gemeinde Glarus strebt bei Sanierungen von bestehenden öffentlichen Bauten grundsätzlich mindestens den Minergie-Standard oder gleichwertige an, bei Neubauten ist der Minergie-Standard oder gleichwertige zwingend.**
Vorgehen / Verfahren / nächste Schritte	• Immobilienstrategie als Massnahme vorberaten und in das Budget aufnehmen • Immobilienstrategie umsetzen
Produkt	Immobilienstrategie für alle öffentlichen Bauten und Anlagen
Federführung	Gemeinde Glarus (Hauptabteilung Bau und Umwelt)
Involvierte Stellen	
Erläuterungen / Verweise / Grundlagen	--

Metron Raumentwicklung AG / Stahlrain 2 / Postfach / CH-5201 Brugg — *13*

Umrahmtes Feld = Verhandlungsgegenstand Richtplan

2.9.2 Vorgehen zum Einreichen von Anträgen zuhanden der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013

Während der öffentlichen Auflage vom 24.1.2013 bis zum 22.2.2013 können zum Richtplan Anträge gemäss Kapitel 2.9.1 gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich und fristgerecht beim Gemeinderat einzureichen (Es gilt das Datum des Poststempels, A-Post).

Allfällige Antragsteller und Antragstellerinnen werden gebeten, ihre Anträge so früh als möglich mit einer Begründung einzureichen. Die Anträge werden gesammelt und zusammen mit einer Stellungnahme des Gemeinderates im 2. Teil des Memorials Anfang März an alle Stimmberechtigten verschickt. Zusammen mit diesem Versand erfolgt auch die Zustellung des Stimmrechtsausweises.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Anträge an der Gemeindeversammlung nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen. Allfällige an der Gemeindeversammlung neu eingereichte Anträge werden nicht Teil der Verhandlungen sein.

Art. 17 Vorgängige Einreichung von Anträgen (GO)

1 Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen: Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.

2 In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.

2.10 Behandlung der Einwendungen aus der öffentlichen Bekanntmachung im Oktober/November 2012 (Mitwirkungsbericht)

2.10.1 Einleitung und Überblick

Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Richtplans (gemäss Art. 17 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes) gab allen Glarnerinnen und Glarnern die Gelegenheit, vom 25. Oktober bis 26. November 2012 zum Richtplan offiziell Stellung zu nehmen. Der Richtplan war während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Glarus aufgeschaltet und lag in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus auf. Zusätzlich hat am 23.10.2012 eine öffentliche Infoveranstaltung stattgefunden, an welcher über die Richtplaninhalte informiert wurde und Fragen beantwortet wurden. Die Veranstaltung wurde von rund 120 Glarnerinnen und Glarnern besucht.

Während der öffentlichen Bekanntmachung sind insgesamt 20 Einwendungen eingegangen: 8 Einwendungen von Parteien, Verbänden und Vereinen sowie 12 Einzeleinwendungen. Eine Einzeleinwendung wurde von 54 Personen unterzeichnet (Thema Parkplätze Bahnhof Ennenda), eine weitere erfolgte in Form von 76 Standardbriefen (Thema Verkehrsrichtplan, Netzergänzungen).

Nach Ablauf der Frist wurden die Einwendungen geprüft und in der Planungskommission beraten. Der aufgrund der Einwendungen bereinigte Richtplan wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2012 verabschiedet.

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Gemeinderat gesamthaft Stellung zu den Einwendungen aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Oktober bis 26. November 2012. Die Stellungnahmen sind anonymisiert.

2.10.2 Ziele / Leitbild

Einwendung: Ziele Freiraum und Landschaft: In der Einwendung wird festgestellt, es fehle im Zielkatalog der räumlichen Entwicklung ein klares Bekenntnis zum Naturschutz.
Beratung: Es wird auf das Massnahmenblatt L 1.1 verwiesen, in dem der Naturschutz explizit erwähnt ist. Ausserdem umfasst der Landschaftsschutz neben anderem auch den Naturschutz.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Nicht nur die mittelfristige Prüfung sondern vielmehr die Erlangung des Labels 'Energiestadt' soll zum Ziel erklärt werden.
Beratung: Die Anpassung kann vorgenommen werden, zumal das Ziel auch im Massnahmenblatt S 6.1 konkretisiert ist.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans: "Ziel: Erlangung des Labels Energiestadt anstreben"*

2.10.3 Siedlung

2.10.3.1 Um- und Einzonungsgesuche

Einwendung: Das Hochbauverbot auf dem Schulhausplatz Ennenda (gemäss Nutzungsplan vom 15. Februar 1991) soll im Richtplan erwähnt

werden.
Beratung: Grosse Flächen an zentralen Siedlungslagen sollen grundsätzlich siedlungsorientiert genutzt werden können. Das Hochbauverbot ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Parzelle Nr. 845 (Kleinzaun Netstal, Arbeitersiedlung) soll von der Industrie- in die Wohnzone umgezont werden.
Beratung: Die heutige Zonierung entspricht nicht der jetzigen Nutzung des Gebiets. Das Gebiet wird deshalb als "Gebiet mit mittel- und langfristiger Nutzungsüberprüfung" in den Richtplan aufgenommen werden. Damit können die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Umzonung im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans: Parzelle Nr. 845 (Gebiet Kleinzaun) wird als "Gebiet mit mittel- und langfristiger Nutzungsüberprüfung" bezeichnet.*

Einwendung: Das Areal Möbelfabrik, Glarus, soll als Entwicklungsschwerpunkt Wohn- und Mischzone oder als bestehendes Eignungsgebiet Wohn- und Mischnutzung in den Richtplan aufgenommen werden.
Beratung: Das Gebiet wird als "Gebiet mit mittel- und langfristiger Nutzungsüberprüfung" in den Richtplan aufgenommen. Damit können die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Umzonung im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans: Areal Möbelfabrik wird als "Gebiet mit mittel- und langfristiger Nutzungsüberprüfung" bezeichnet.*

Einwendung: Das Areal Zweiggarten, Netstal, soll als Entwicklungsgebiet Wohnen in den Richtplan aufgenommen werden.

Beratung: Der Einwendung, das Areal Zweigarten solle als Entwicklungsgebiet Wohnen in den neuen Richtplan aufgenommen werden, wird nicht zugestimmt. Eine Siedlungserweiterung in diesem Gebiet wird nicht empfohlen. Nebst der Erschliessungsproblematik befindet sich das Gebiet in einem Gefahrengebiet. Zudem würde ein Konflikt zum Betrieb von Schul- und Sportanlagen entstehen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Parzelle Nr. 815 (Grossgadengut, Netstal) soll als Siedlungserweiterung aufgenommen werden. Eine ökologisch und architektonisch hochwertige Überbauung stelle ein Mehrwert für die Standortgemeinde dar.
Beratung: Diese Siedlungserweiterung wurde im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des Richtplans bereits mehrfach diskutiert und unter anderem aufgrund der naheliegenden Hochspannungsleitung verworfen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.3.2 Entwicklungsschwerpunkte (S 3)

Einwendung: Die Entwicklungsschwerpunkte sollen sich dem Hochwasserschutz unterordnen (Entwicklungsschwerpunkte Allmeind/Bahnhof Ennenda, Bahnhof Glarus/Ennetbühls).
Beratung: Der Hochwasserschutz ist in jedem Fall zu gewährleisten. Bei der Festlegung des Gewässerraums und der Hochwasserschutzmassnahmen ist jedoch eine Interessenabwägung vorzunehmen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Entwicklungsschwerpunkt
Allmeind / Bahnhof Ennenda (S 3.1)

Einwendung: Parkplätze östlich der Bahn sollen nicht in den Entwicklungsschwerpunkt integriert resp. nicht in eine Wohnzone umgewandelt werden. Vielmehr seien sie als öffentliche Freiräume auszuscheiden. Dahinter stehen Befürchtungen, dass das Prinzip "Verdichtung nach innen" überstrapaziert und die Wohnqualität an der Bahnhofstrasse sinkt.
Beratung: Es wird darauf verwiesen, dass die Qualitätssicherung als wichtiges Prinzip der Innenentwicklung im Massnahmenblatt festgeschrieben ist. Freiräume, Nutzungsmass und Nutzungsart werden im Rahmen des zu erstellenden Entwicklungskonzeptes eingeplant. Ausserdem befindet sich das betroffene Gebiet bereits in der Bauzone. Die Prüfung der Parkierung ist zudem im Massnahmenblatt V 1.7 festgeschrieben (Parkierungskonzept).
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Angrenzend an den Entwicklungsschwerpunkt soll ein Teilgebiet der Industrie Ennenda Süd als "Gebiet für mittel- und langfristige Nutzungsüberprüfung" ausgeschieden werden.
Beratung: Dem Begehren wird zugestimmt Das Gewerbegebiet wird als „Gebiet zur mittel- und langfristigen Nutzungsüberprüfung“ ausgeschie-

den.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans: ein Teilgebiet der Industrie Ennenda Süd wird als "Gebiet mit mittel- und langfristiger Nutzungsüberprüfung" bezeichnet.*

Entwicklungsschwerpunkt
Bahnhof Glarus / Ennetbühls (S 3.2)

Einwendung: Die vorgesehene Baugebietszuweisung soll unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der ländlich-dörfliche Charakter von Ennetbühls erhalten bleibt.
Beratung: Der ländlich-dörfliche Charakter von Ennetbühls wird durch die Überbauung nicht wesentlich tangiert, da das Quartier mehr den Bezug zum Bahnhof Glarus aufweist.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Entwicklungsschwerpunkt
Grosser Zaun (S 3.4)

Einwendung: Das bestehende Moratorium im Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun, Netstal, soll im Rahmen der laufenden Richtplanung aufgehoben werden.
Beratung: Dem Begehren wird zugestimmt. Ein entsprechender Antrag wird unabhängig vom Richtplan an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2013 behandelt.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, Ergänzung letzter Absatz Handlungsanweisung S 3.4 (Änderungen fett):* ***Das Konzept zur Entwicklung des Gebiets Grosser Zaun geht davon aus, dass das bestehende Baulandmoratorium aufgehoben wird.***

Einwendung: Die Einwendung verlangt, damit das beabsichtigte Arbeitsplatzwachstum im Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun erreicht werden könne, soll die Etappierung und insbesondere die Erschliessung der Etappe 2025 beschleunigt werden.
Beratung: Der Richtplan sieht für das gesamte Gebiet Grosser Zaun die Erarbeitung eines Konzeptes vor, in welchem die Entwicklung und Etappierung geregelt wird. Im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanungsrevision sind jedoch keine weitere Einzonungen, sondern eine Nutzung der bestehenden Bauzonenreserven vorgesehen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.3.3 Innenentwicklung und Qualitätssicherung (S 4)

Einwendung: Die Einwendung verlangt, dass die Grundstücke der ACO, Netstal, nicht als Eignungsgebiete Wohn- und Mischnutzung vorzusehen und entsprechende Eintragungen im Richtplan zu streichen sind.
Beratung: Da für dieses Gebiet lediglich eine Verdichtung der jetzigen Nutzung (Gewerbe/Industrie) vorgesehen ist, ist keine Änderung notwendig um der Einwendung zu entsprechen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Verdichtung sei ein Modewort. Es sollen keine Zuzüger auf Kosten der Quartierbewohner in bestehende Quartiere hineingepresst werden. Die heutige aufgelockerte Bauweise soll erhalten bleiben. Es soll nicht ausschliesslich verdichtet, sondern auch die Siedlung erweitert werden.
Beratung: Qualitätssicherung wird im Richtplan als wichtiges Element der Innenentwicklung festgelegt. Neben der Innenentwicklung werden zudem Siedlungserweiterungen geprüft. Das Schweizerische Raumplanungsgesetz enthält aber den Auftrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Innenentwicklung hat dementsprechend Priorität vor der Siedlungserweiterung.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*.

Einwendung: In den Richtplan soll aufgenommen werden, dass nur durch Architekten mit Eintrag REG A oder REG B Baugesuche eingereicht werden können.
Beratung: Eine Einschränkung der Architekten, die legitimiert sind Baugesuche einzureichen, ist nicht zulässig.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Das Massnahmenblatt S 4.6 soll so abgeändert werden, als dass die Gemeinde nur beim Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften Konkurrenzverfahren vorschreiben kann.
Beratung: Im Vergleich zum Richtplantext sieht die Einwendung nicht mehr vor, dass die Gemeinde bei Arealentwicklungen, städtebaulich wichtigen Lagen und als Grundlage für Überbauungspläne Konkurrenzverfahren verlangen kann. Damit wird die Einflussnahme der Qualitätssicherung der Gemeinde erheblich reduziert. Der Einwendung schlägt zudem vor, im Massnahmenblatt aufzunehmen, dass die Gemeinde die Durchführung von Konkurrenzverfahren durch private

Grundeigentümer begrüsst. Diesem Vorschlag wird zugestimmt.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, Handlungsanweisung S 4.6, Abschnitt Konkurrenzverfahren (Änderungen fett): Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung bilden Konkurrenzverfahren wie Wettbewerbe und Studienaufträge. Die Gemeinde kann bei Arealentwicklungen, städtebaulich wichtigen Lagen und als Grundlage für Überbauungspläne Konkurrenzverfahren verlangen. Bei öffentlichen Bauten sind Konkurrenzverfahren durch die übergeordneten Submissionsbestimmungen zwingend vorgeschrieben. Beim Verkauf von Liegenschaften der Gemeinde werden entsprechende Bedingungen an den Käufer übertragen.*
Von privaten Grundeigentümern durchgeführte Konkurrenzverfahren werden von der Gemeinde begrüsst. *Die Durchführung von Konkurrenzverfahren wird durch die Gemeinde nach Möglichkeit unterstützt und begleitet.*

2.10.3.4 Siedlungserweiterung (S 5)

Einwendung: Das Gebiet Kalkfabrik-Elggis-Schlatt (Ennenda) soll als Wohngebiet entwickelt werden, da es sich um eine der schönsten Wohnlagen handle.
Beratung: Für die Kalkfabrik besteht ein längerfristiger Abbauplan und die Kalkfabrik wird deshalb mittel- bis längerfristig weiter betrieben werden. Ein Wohnquartier auf der anderen Seite der Linth wäre zudem isoliert und nicht gut erschlossen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Bei der Siedlungserweiterung sollen die Ansprüche des Gewässerraums berücksichtigt werden.
Beratung: Im Rahmen der Nutzungsplanung werden vertiefte Abklärungen zu Gefahren, Gewässerraum sowie weiteren planerischen Aspekten vorgenommen werden. Die Ausscheidung des Gewässerraums ist jedoch Sache des Kantons.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.3.5 Energie (S 6)

Einwendung: Die Einwendung fordert, dass die Formulierung der Handlungsanweisung angepasst wird, als dass gleichzeitig zur Erarbeitung der kommunalen Energieplanung der Zertifizierungsprozess "Energiestadt" gestartet und das Label erlangt werden soll.
Beratung: Der Formulierungsvorschlag verzichtet auf die Erwähnung der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, damit die Planung nicht verzögert wird. Die bestehende Formulierung im Richtplan hingegen sieht eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden "wenn möglich" vor. Die Gefahr einer Verzögerung ist durch die Formulierung nicht gegeben.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Detaillierte Aussagen und Ziele zum Thema Energie sollen in den Richtplan aufgenommen werden.
Beratung: Detaillierte Aussagen und Ziele werden in einem separaten Energierichtplan abgehandelt werden.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans betreffend Zielen, jedoch Anpassung des Richtplans, Ausgangslage:* ***Der Landrat hat am 24. August 2011 sowie am 24. Oktober 2012 den Teilbereich Energie des kantonalen Richtplans genehmigt. Das Departement Bau und Umwelt hat die Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung eingereicht.***

2.10.3.6 Abfallbewirtschaftung (S 7.1)

Einwendung: Dezentrale Angebote zur Abgabe von organischen Haushalt- und Gartenabfällen im ganzen Gemeindegebiet sollen geschaffen werden.
Beratung: Die Schaffung der in der Einwendung verlangten dezentralen Angebote ist aufgrund übergeordneter Bestimmungen zurzeit nur sehr schwierig umsetzbar, weshalb der entsprechenden Einwendung nicht entsprochen werden kann.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Abfallbewirtschaftung: Die Umsetzung der Abfallverordnung soll im Richtplan festgeschrieben werden.
Beratung: Der Richtplan ist nicht das richtige Instrument, um die Umsetzung der Abfallverordnung anzuordnen. Es gibt aber neue übergeordnete Bestimmungen, die gegebenenfalls eine Anpassung der Verordnung nach sich ziehen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.3.7 Deponieplanung (S 7.2)

Einwendung: Bei der Deponieplanung für unverschmutztes Aushubmaterial sollen auch die Auswirkungen auf die nach Natur- und Heimatschutz (*NHG*) geschützten Biotope berücksichtigt werden.
Beratung: Zum Thema Umwelt gehören auch Natur und Landschaft. Dennoch kann die Präzi-

sierung vorgenommen werden. Eine Prüfung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, S 7.2, Handlungsanweisung, 1. Abschnitt: Die im Richtplan festgelegten Standorte Allmeind, Sackmatt und Staldengarten werden vertieft auf eine Eignung als Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial geprüft. Für die einzelnen Standorte sind spezifische Abklärungen zu den Themen Umweltauswirkungen (Verkehr, Lärm,* ***Biotope*** *etc.) und Landschaftsrelevanz vorzunehmen sowie die Vorkehrungen während Betrieb und Rekultivierung aufzuzeigen. Im Weiteren ist eine Priorisierung der Standorte vorzunehmen.*

2.10.4 Landschaft

2.10.4.1 Landschaftsschutz (L 1)

Einwendung: In der Einwendung wird festgehalten, dass im Landschaftsschutz Aussagen zu den Naturgefahren fehlen.
Beratung: Es wird darauf hingewiesen, dass die planerischen Grundlagen zum Gefahrenschutz nur teilweise vorhanden sind, teilweise nicht aktuell sind oder zurzeit überarbeitet resp. umgesetzt werden (Hochwasserschutz Linth). Die Thematik wird im Rahmen der Nutzungsplanung weiterverfolgt.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Der Verhinderung der Lichtverschmutzung soll im Rahmen der Richtplanung Rechnung getragen werden. Die Ziele sollen ergänzt und eine zusätzliche Massnahme aufgenommen werden .
Beratung: Die heutige Praxis richtet sich nach dem Merkblatt des Kantons. Im Rahmen der Nutzungsplanung kann das Anliegen geprüft werden.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: In der Einwendung wird darauf hingewiesen, die Inventarisierung könne nicht nur im Rahmen eines Vernetzungsprojektes gemacht werden und Biotope seien als Begriff aufzunehmen. **Beratung:** Die gewünschten Begriffsanpassungen können gemacht werden, sind aber nicht zwingend. Begriffe werden unterschiedlich eingesetzt, teilweise auch falsch (z.B. Ökologie), ausserdem unterliegen sie einem gewissen Zeitgeist (z.B. Biodiversität). In der Anweisung des Richtplans, in den Nutzungsplänen seien Naturschutzzonen vorzusehen, ist der Biotopschutz enthalten.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, Handlungsanweisung L 1.1, 2. Abschnitt (Änderung fett): Gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz sowie der zugehörigen Bauverordnung sind für schützenswerte* ***Biotope*** *Grün- oder Naturschutzzonen, sowie für wertvolle Landschaften überlagernde Schutzzonen in den Nutzungsplänen vorzusehen.*

Einwendung: Das Kapitel Landschaft sei zu einseitig auf die Kulturlandschaft und die Landwirtschaft ausgerichtet.
Beratung: Die Landschaft von Glarus in weiten Teilen von Menschen geschaffen worden. Der Begriff Kulturlandschaft ist in diesem Zusammenhang zutreffend. Der Begriff Naturwerte ist allgemein gefasst und impliziert den Schutz von Fauna und Flora, Landschaft, Vernetzung etc. wobei der Begriff Biotope sich eher auf Lebensräume bezieht.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Naturschutzgebiete sollen als Kapitel in den Richtplan aufgenommen werden.
Beratung: Landschaftsschutz umfasst unter anderem auch den Naturschutz. Dieser ist zudem im Massnahmenblatt L 1.1 explizit erwähnt. Ein separates Kapitel Naturschutz ist nicht notwendig.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.4.2 Landwirtschaft (L 1.2)

Einwendung: Die Prüfung von Spezial- und Intensivlandwirtschaftszonen auf Gemeindegebiet sei nicht notwendig (kein Platz im Talgrund, Geruchsemissionen).
Beratung: Spezial- und Intensivlandwirtschaftszonen sind nur angesichts von konkreten Begehren und im Einzelnen zu prüfen. Vorsorgliche Zonierungen sind nicht zulässig.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, Handlungsanweisung L1.2, erster Abschnitt (Änderungen fett): Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Land- und Alpwirtschaftszonen festzulegen.* ***Allfällige Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen (Spezial- und Intensivlandwirtschaftszonen wie z.B. für Gärtnereien, landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe etc.) werden nur bei ausgewiesenem konkretem Bedarf im Einzelfall geprüft.***

Einwendung: Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe soll auf ausgeglichene Vertretungen für die Fachbereiche geachtet werden.

Beratung: Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist noch offen. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.
Entscheid: Keine Änderung des Richtplans

Einwendung: Grünkorridor: Die Einschränkung, dass neue landwirtschaftliche Bauten innerhalb des Grünkorridors vermieden werden sollen, gehe zu weit. Im östlichen Teil werde früher oder später eine neue landwirtschaftliche Siedlung erforderlich. Andernfalls werde die Landwirtschaft zum Problem für die Restbevölkerung (Überquerung der Verkehrswege mit landwirtschaftlichen Maschinen und Tieren).
Beratung: Innerhalb des Grünkorridors sind keine neuen landwirtschaftlichen Siedlungen vorgesehen. Ersatzneubauten sind jedoch weiterhin möglich.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.4.3 Familiengartenareale (L 2.2)

Einwendung: Auf die Umzonung der Pflanzplätze in die Bauzone und der Erhalt der bestehenden Pflanzplätze soll verzichtet werden:
Beratung: Zwei Freizeitgartenareale liegen an sehr zentraler Lage. Die Standorte in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen eignen sich ausgezeichnet für eine Siedlungsentwicklung. Die notwendige Entwicklung dieser Gebiete (Entwicklungsschwerpunkte) wurde in allen Foren bestätigt. Um den Konflikt mit den Freizeitgärten zu minimieren, können aber im Richtplan die Voraussetzungen für die Umzonungen konkreter beschrieben werden.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, L 2.2 Handlungsanweisung (Änderungen fett): Gestützt auf eine Bestandsaufnahme und eine Bedarfsabklärung stellt die Gemeinde ein attraktives und bedarfsgerechtes Angebot an Familiengartenarealen mit den notwendigen Infrastrukturen zur Verfügung. Es sind auch neue Formen von Familiengärten (Freizeitgärten, Gemeinschaftsgärten) zu prüfen.*

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind bestehende, noch nicht planungsrechtlich gesicherte sowie bei Bedarf neue Familiengartenareale soweit zweckmässig planungsrechtlich zu sichern und mit der angestrebten Siedlungsentwicklung abzustimmen. ***Für bestehende Familiengartenareale, welche aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung aufgehoben werden, stellt die Gemeinde rechtzeitige Ersatzstandorte bereit.***

2.10.4.4 Tourismus / Äugsten (L 3.1)

Einwendung: Gemäss Einwendung fehlen Aussagen dazu, wie die Entwicklung der Alpen in der Gemeinde weitergehen soll.
Beratung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Alpen im Massnahmenblatt L 1.2 angesprochen und im Rahmen der Nutzungsplanung (Zonierung) überprüft werden.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans: Die Erwähnung des Alpkonzepts, welches zurzeit in Bearbeitung ist, wird in die Grundlagen des Richtplans aufgenommen.*

Einwendung: In der Einwendung wird verlangt, die Massnahme / Handlungsanweisung Abschnitt 4 zu ergänzen. Das Besucherlenkungskonzept soll sich an den Vorgaben eines sanften Tourismus orientieren und dem Wild- und Naturschutz Rechnung tragen.
Beratung: Der Ergänzung wird zugestimmt, zumal der im Gebiet Äugsten überwiegend ausgeübte Wandersport ohnehin zum sanften Tourismus zu zählen ist.
Entscheid: *Anpassung des Richtplans, Neu lautet der letzte Abschnitt der Handlungsanweisung L 3.1 (Änderungen fett):Für das Gebiet Äugsten ist ein Besucherlenkungskonzept zu erarbeiten.* ***Das Konzept ist mit dem Besucherlenkungskonzept Tektonikarena Sardona, welches sich an den Vorgaben eines sanften Tourismus orientiert und dem Wild- und Naturschutz Rechnung trägt, zu koordinieren und ergänzt dieses punktuell.***

Einwendung: Natur hat Vorrang vor dem Tourismus, auf Entwicklungen im Gebiet Äugsten soll verzichtet werden. Ausserdem soll neben den genannten Umweltverbänden auch das Naturzentrum Glarnerland miteinbezogen werden.
Beratung: Der verlangten Abstimmung von Tourismus- und Naturschutzinteressen ist im Rahmen des Besucherlenkungskonzeptes Rechnung getragen. "Diverse Organisationen, Institutionen und Vereine mit Bezug zum Tourismus" sind als involvierte Stellen bereits im Richtplan aufgeführt.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.4.5 Gewässer (L 4)

Einwendung: Der Gewässerraum soll nicht nur an der Linth, sondern auch am Löntsch und sämtlichen Seitenbächen ausgeschieden werden.
Beratung: An welchen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden sind, wird zurzeit durch den

Kanton geklärt.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Einwendung verlangt, die Handlungsanweisung L 4.1 um Angaben zur Breite der Gewässerräume zu ergänzen.
Beratung: Die Gewässerräume müssen auf der Basis des zu erarbeitenden Hochwasserschutzprojektes festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist zu klären, wie die geplante Siedlungsentwicklung (Entwicklungsschwerpunkte) mit dem Hochwasserschutzprojekt abgestimmt werden kann.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Siedlungsentwicklung soll sich dem Hochwasserschutz anpassen.
Beratung: Bei der Festlegung des Gewässerraums und der Hochwasserschutzmassnahmen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der Hochwasserschutz muss dabei in jedem Fall gewährleistet werden.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5 Verkehr

2.10.5.1 Tiefbauverbot auf dem Schulhausplatz Ennenda

Einwendung: Das von der Gemeindeversammlung Ennenda vom 24. Juni 1994 auf Antrag der Anwohner beschlossene Tiefbauverbot soll im neuen Richtplan mit einem verbindlichen Vermerk auf die früheren Beschlüsse erwähnt werden.
Beratung: Ein Tiefbauverbot kann im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft werden.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.2 Erschliessung Entwicklungsgebiete

Einwendung: Es sollen Alternativen zur heutigen Erschliessung oder zumindest die Absicht dazu aufgezeigt werden
Beratung: Die angestrebte Erschliessung ist im Teilrichtplan Motorisierter Individualverkehr dargestellt (Querspange Netstal).
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Das Gebiet Grosser Zaun und das Areal ACO/Papierfabrik, Netstal, sollen innert weniger Jahre für LKW- und PKW-Verkehr sowie Langsamverkehr verbunden werden.
Beratung: Die angestrebte Erschliessung ist im Richtplan bereits dargestellt (Querspange Netstal) mit einem Vermerk, dass die Bedürfnisse des Velo- und Fussverkehrs zu berücksichtigen sind. Die Federführung liegt beim Kanton.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.3 Netzergänzungen

Einwendung: Auf Korridore und Netzergänzungen durch Wohnquartiere soll verzichtet werden.
Beratung: Den Begriff "Korridore" gibt es im Richtplan nicht mehr. Die Planlegende weist diesbezüglich einen Fehler auf. Die vorgeschlagenen Netzergänzungen sollen weiter im Richtplan enthalten sein, um Wohnquartiere zu entlasten.
Entscheid: *Korrektur Legende Richtplankarte (Streichung Begriff "Korridor"). Anpassung und Korrektur der Dimensionierungsrichtlinien im Richtplananhang für die Glarner Verhältnisse*

Zur besseren Lesbarkeit werden die Massnahmen, welche die kantonalen respektive kommunalen Netzergänzungen betreffen, in getrennten Massnahmenblättern dargestellt. Das Massnahmenblatt 1.3 Kantonale Netzergänzungen behandelt die Querspange Netstal Nord und die Verbindung Leimen-Holenstein, das Massnahmenblatt 1.4 kommunale Netzergänzungen betrifft die Erschliessung ESP Glarus / Ennetbühls, die Schweizerhofstrasse und die Ygrubenstrasse.

Einwendung: Die Schweizerhof- und die Ygrubenstrasse sollen weiterhin als Quartiererschliessungsstrassen klassiert werden.
Beratung: Die Schweizerhof- und die Ygrubenstrasse haben bereits heute die Funktion von Quartiersammelstrassen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Umgebung des Bahnhofs und die wichtigen Fussgängerachsen in Richtung Zentrum sollen durch möglichst wenig Verkehr beeinträchtigt werden.
Beratung: Das Bahnhofsgebiet muss für alle Verkehrsteilnehmer erreichbar sein. Auch im Zentrum von Glarus sind für Fussgänger Verbesserungen anzustreben.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Für die Umfahrung Glarus sollen zusätzliche Anschlüsse geprüft werden (bei der Riedernstrasse und im Bereich Gründli).

Beratung: Die verlangte Prüfung ist als Massnahme im Richtplan enthalten. Beim gegenwärtigen Projekt eines Hochleistungsstrassentunnels sind weitere Tunnelanschlüsse aber nicht machbar (Knotenabstände, Finanzierbarkeit).
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die ACO, Netstal, soll an die Querspange angeschlossen werden und es soll ein adäquater Landabtausch stattfinden.
Beratung: Die Verantwortung hierfür liegt beim Kanton.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.4 Parkierung

Einwendung: Zur Förderung der touristischen Funktion von Glarus sollen für Reisecars markierte Halte- und Parkfelder und eine entsprechende Verkehrsführung sichergestellt werden.
Beratung: Der Ergänzung wird zugestimmt.
Entscheid: *Ergänzung der Handlungsanweisung des Massnahmenblattes V 1.7 (Änderungen fett): Das Parkierungskonzept soll* ***Bestimmungen zu Halte- und Parkfeldern für Reisecars*** *enthalten.*

Einwendung: Es sollen keine Parkierungsanlagen in Wohnquartieren abseits der Ortsdurchfahrt (Hauptsammelstrasse) beabsichtigt werden.
Beratung: Es handelt sich bei Parkierungsanlagen in Quartieren primär um Parkplätze für Quartierbewohner. Damit soll der Strassenraum vom ruhenden Verkehr entlastet werden.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Vorwiegend für Pendler vorgesehene Parkierungsanlagen sollen nahe der Ortsdurchfahrt und am Zentrumsrand realisiert werden, im Gegenzug sollen Pendlerparkplätze im Zentrum mindestens im gleichen Masse reduziert werden.
Beratung: Im Parkierungskonzept (Massnahmenblatt V1.7) soll definiert werden, welche Benutzergruppen wo und unter welchen Bedingungen parkieren sollen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Parkplätze entlang des Glarner Kirchwegs sollen zur Steigerung der Wohnqualität für die Anwohner aufgehoben und der Strassenraum umgestaltet werden.
Beratung: Die Entlastung Kirchweg ist im Massnahmenblatt V1.4 enthalten. Zudem sieht das Massnahmenblatt V1.7 den Ersatz von Strassenrandparkierung durch Sammelparkierung vor.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.5 Verkehrsberuhigung

Einwendung: Es sollen für Pendler Anreize geschaffen werden, in der Nähe ihres Arbeitsortes zu wohnen oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
Beratung: Diese Ziele werden – soweit im Rahmen des Leitbildes und des Richtplanes möglich – verfolgt. Oberziel der Richtplanung ist die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Mit der IG verkehrsarme Wohngebiete soll weitere direkte Kommunikation gepflegt werden.
Beratung: Im Februar findet eine Infoveranstaltung für Anwohnerinnen und Anwohner zum Bahnhofumbau und zum Stand Richtplan statt.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: In der Handlungsanweisung des Massnahmenblattes V1.6 soll vermerkt werden, dass Tempo 30 flächendeckend in der gesamten Gemeinde zu verankern ist. Auf die weiteren Ausführungen (z.B. Hinweis auf die schrittweise Umsetzung) soll verzichtet werden.
Beratung: Die Formulierung im Richtplan ermöglicht ein schrittweises Vorgehen und Lösungen, die auf die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst werden können.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Dringlichkeit von Verkehrsberuhigungsmassnahmen und die Entlastung der Ortsdurchfahrten soll anerkannt werden und die notwendigen Massnahmen sollen angegangen werden. Im Budget für das Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Entlastung der Ortsdurchfahrten und für Verkehrsberuhigungsmassnahmen aufgenommen, im Finanzplan der Folgejahre finden sich keine entsprechenden Posten.
Beratung: Ein entsprechender Antrag für den Finanzplan 2014 und Folgende besteht bereits.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.6 Fuss- und Radverkehr

Einwendung: Die Achse Sommerweg/Asylstrasse soll als direkte Verbindung zum

Zentrum für den Fuss- und Radverkehr gestärkt werden. Zudem sollen die Quartierbewohner in die entsprechenden Prozesse (z.B. Begegnungszonen) involviert werden.
Beratung: Die Linienführung Sommerweg – Asylstrasse – Zentrum ist im Teilrichtplan Fuss- und Radverkehr als Hauptroute Fussverkehr definiert. Die Quartierbewohner werden bei den konkreten Planungen miteinbezogen.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

Einwendung: Die Abstellanlagen bei Bahnhöfen sollen gross genug geplant werden. Die als Referenz herangezogene Anlage beim Bahnhof Ennenda ist wesentlich zu klein konzipiert und sollte dringend vergrössert werden. Massnahme / Handlungsanweisung V2.4, Abschnitt 1 soll daher ergänzt werden mit dem Vermerk, dass bei den Bahnhöfen Glarus, Netstal und Ennenda die Abstellanlagen erstellt, resp. erweitert werden sollen.
Beratung: Es wird zugestimmt, dass die Abstellanlage beim Bahnhof Ennenda in der Handlungsanweisung nicht erwähnt wird. Für die Bahnhöfe Glarus und Netstal ist in der Handlungsanweisung vermerkt, dass die Abstellplätze in ausreichender Anzahl erstellt werden sollen.
Entscheid: *Die Handlungsanweisung des Massnahmenblattes V2.4 wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett):* ***Die Abstellanlage beim Bahnhof Ennenda wird bezüglich Anforderungen überprüft und wenn nötig angepasst.*** *Die Federführung liegt bei der Gemeinde, Koordination mit ATR-Umbau /SBB.*

2.10.5.7 Öffentlicher Verkehr

Einwendung: Die Handlungsanweisung des Massnahmenblattes V3.3 Massnahmen an Haltestellensoll dahingehend ergänzt werden, dass bei den Bahnhöfen Aufwertungen in Zusammenarbeit mit den SBB anzustreben ist.
Beratung: Bei der Projektierung werden die Grundeigentümer und Betreiber ohnehin einbezogen, der Hinweis ist daher nicht richtplanrelevant.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.10.5.8 Mobilitätsmanagement / Gesamtverkehr

Einwendung: Es soll eine zusätzliche Massnahme "Ausbau Mobility-Angebot" aufgenommen werden.
Beratung: Der Hinweis ist nicht richtplanrelevant.
Entscheid: *Keine Änderung des Richtplans*

2.11 Ablauf an der Gemeindeversammlung

Einleitend wird der Gemeindepräsident den genauen Ablauf der Versammlung erläutern.

Unter Traktandum 2 wird der Richtplan kurz vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss dazu am 20.12.2012 gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung vom 22.03.2013 nicht stimmberechtigte Sachverständige anzuhören (Fachplaner).

Anschliessend werden die eingegangenen Anträge (**Frist für deren Eingang bis am 22. Februar 2013)** beraten. Dazu wird der Gemeindepräsident die Anträge und die Stellungnahme des Gemeinderates kurz zusammenfassen. Anschliessend ist das Wort zu jedem Antrag frei. Schlussendlich erfolgt die Abstimmung über die eingegangenen Anträge.

Nach dem Erlass des Richtplanes werden, wie von anderen Gemeindeversammlungen her gewohnt, die Traktanden 3 und 4 beraten.

2.12 Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 17 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes, in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Gemeindeordnung, den kommunalen Richtplan der Gemeinde Glarus unverändert zu erlassen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Anpassungen der Gemeindeversammlung am Richtplan einzuarbeiten.

Alle Unterlagen zum Richtplan sind, wie bereits erwähnt, vom 24. Januar bis 22. Februar 2013 auf der Homepage der Gemeinde Glarus (www.gemeinde.glarus.ch - Ortsplanung) aufgeschaltet und sind in den Gemeindehäusern Ennenda und Glarus aufgelegt, wo sie während den Öffnungszeiten der Gemeinde Glarus (Mo-Mi, Fr 08.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr sowie Do 08.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr) eingesehen werden können.

Traktandum 3:

Gemeindeversammlungsantrag eines Bürgers zum Thema "Aufhebung Baumoratorium im Grosszaun, Netstal"

3.1. Ausgangslage

3.1.1. Beschlussfassung Gemeindeversammlung Netstal

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008, der Gemeinde Netstal, stellte Hans Schnyder im Namen der SVP Netstal folgenden Antrag:

"Im Industrie- und Gewerbegebiet Grosszaun soll ein zehnjähriger Verkaufs- und Baustopp beschlossen werden, ausgenommen die laufenden Projekte der Service 7000 AG und der Stöckli Metall AG."

Der beschriebene Antrag der SVP Netstal wurde daraufhin an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 behandelt. Die Befürworter der SVP Netstal argumentierten, dass in den vergangenen Jahren zu schnell zu viel Land verbaut worden sei und es gegenüber zukünftiger Generationen nicht fair sei in diesem Tempo weiterzubauen.

Der Gemeinderat hingegen strich die Bedeutung des Baulands am Grosszaun auch in Hinsicht auf die neue Grossgemeinde heraus. Es sei eines der letzten Gebiete, welches sich im grösseren Rahmen für die Ansiedlung neuer Betriebe eigne. Er verwies darauf, dass das Gebiet Grosszaun schon seit bald 20 Jahren in der Industrie- und Gewerbezone liege und dass die Gemeinde stets sehr bedacht und in nachhaltiger Art und Weise mit den betreffenden Baulandreserven umgegangen sei.

Entgegen der Haltung des Gemeinderates den Antrag abzulehnen, wurde der Antrag der SVP Netstal mit 48:45 Stimmen angenommen.

3.1.2. Gemeindeversammlungsantrag eines Bürgers zum Thema "Aufhebung Baumoratorium Grosszaun, Netstal"

Am 3. Januar 2011 übermittelte Hans Peter Spälti, Grünhag 26, Netstal folgenden Antrag an die Gemeinde Glarus (siehe Beilage):

"Ich beantrage zuhanden einer nächstmöglichen Gemeindeversammlung die Aufhebung des Beschlusses der ehemaligen Gemeinde Netstal zum zehnjährigen Baumoratorium im Grosszaun, Netstal."

Der Antragssteller streicht die Vorzüge des Gebiets am Grosszaun heraus. Es liege an einer verkehrstechnisch hervorragenden Lage. Die Nähe zur Autobahn und das anliegende Gebiet rund um den Wiggispark mache es zu einem begehrten Ort für Dienstleistungs- und Industriebetriebe und sei somit ein Anziehungspunkt für potenzielle Investoren. Die Vergangenheit zeige, dass verschiedene Ansiedlungen mit grossem Nutzen für die Gemeinde Netstal gelungen sind.

Weiter sei auf diesem Gebiet gemäss verabschiedetem kantonalem Richtplan, Sachbereich Verkehr, dereinst eine Strasse als Querverbindung von Osten nach Westen vorgesehen. Was eine beträchtliche Verkehrsentlastung des Dorfes, insbesondere vom Schwerverkehr und die direkte Anbindung des gesamten Industriequartiers an die Landstrasse ermöglichen werde.

Der Antragssteller ist der Ansicht, dass das Gebiet Grosszaun die einzigen gemeindeeigenen Flächen in ganz Glarus sind, welche rechtskräftig ausgeschieden sind und sich für Ansiedlungen neuer Unternehmungen eignen. Das Baugebiet Grosszaun habe in der Vergangenheit grossen Anteil an der Ansiedlung bzw. Haltung verschiedener lokaler Unternehmen gehabt und trug deshalb massgebend zur Verhinderung von Abwanderung bei. Es bestünden zum heutigen Zeitpunkt noch ausreichende Restflächen sowohl für die Erstellung weiterer Bauvorhaben, als auch für die Realisierung der geplanten Verbindungsstrasse. Darum soll gemäss Antragssteller diese Fläche der Gemeinde nach wie vor uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Für potenzielle Investoren oder Bauwillige sei Planungssicherheit eine ebenso wichtige Voraussetzung für die Realisierung von Bauvorhaben, wie auch die zeitliche Verfügbarkeit von Bauland. Aus all diesen Gründen stehe der damalige Entscheid einer sinnvollen, kontinuierlichen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Glarus entgegen und sei deshalb aufzuheben.

3.1.3. Rechtliche Zulässigkeit

Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, jederzeit selbständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.

Der vorliegende Antrag nimmt die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung Netstal in Aussicht. Es ist deshalb aus Sicht des Gemeinderates vor allem ein Akt von Transparenz und demokratischem Respekt gegenüber einem Entscheid der Stimmberechtigten, dass die erneute Beschlussfassung in der gleichen Frage resp. die Neubeurteilung aufgrund veränderter Grundlagen erneut durch das gleiche Organ, also die Gemeindeversammlung der nun fusionierten Gemeinde Glarus als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Netstal, zu erfolgen hat. Über die rechtliche Zulässigkeit bestehen keine Zweifel.

Der Antrag wird in Absprache mit dem Antragsteller im Rahmen der Genehmigung des ersten Richtplanes der Gemeinde Glarus an der heutigen Gemeindeversammlung inhaltlich beurteilt.

3.2. Erwägungen

Im Gebiet Grosszaun befinden sich überwiegend industrielle und gewerbliche Nutzungen. Es sind verschiedene Reserveflächen vorhanden, welche teilweise durch bestehende Betriebe als strategische Reserven gehalten werden.

Im Richtplan Glarus, Massnahmenplan S 3.4, wird die Thematik "Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun" wie folgt formuliert:

Ziel / Grundsätze

"Das Gebiet Grosser Zaun soll als wichtigster Schwerpunkt für gewerbliche und industrielle Nutzungen weiter entwickelt werden und unter anderem dazu beitragen, den LKW-Verkehr durch die Gemeinde Glarus zu reduzieren. Die Erschliessung des Gebiets soll verbessert werden."

Massnahmen / Handlungsanweisungen

"Der Entwicklungsschwerpunkt Grosser Zaun soll auf KMUs im Bereich Produktion und Distribution, Technologie und Entwicklung sowie lokales und regionales Gewerbe ausgerichtet werden.

Das Gebiet soll als wirtschaftlicher ESP auf der Basis eines Gesamtkonzepts entwickelt werden, welches die haushälterische Nutzung, ein attraktives Standortprofil, die Erschliessung und Etappierung aufzeigt. Die vorhandenen Flächen sollen effektiv eingesetzt werden. Extensive Lagerflächen und grossflächige Logistik sind auszuschliessen. Ebenso sind Einkaufsnutzungen über 500 m2 Ladenfläche im ganzen Gebiet ausgeschlossen.

Gestützt auf das Gesamtkonzept wird eine flexible, etappierte Entwicklung angestrebt. Die in der Richtplankarte eingetragene Erweiterungsmöglichkeit des Industrie- und Gewerbegebiets soll in das Gesamtkonzept einbezogen werden und nach Bedarf für die Einzonung vorgeschlagen werden."

Die vorgesehene etappierte Entwicklung des Entwicklungsschwerpunktes Grosser Zaun wird im Richtplan bildlich wie folgt dargestellt:

Etappe Jahr 2025 Etappe Jahr 2035 Etappe Jahr 2045

Fruchtfolgefläche

bestehende Baulandreserven Gewerbe und Industrie

Bis ins Jahr 2025 soll maximal das Gebiet, welches gemäss gültigem Nutzungsplan bereits heute der Industrie- und Gewerbezone zugeteilt ist, überbaut werden. Entscheidend für eine mögliche Bebauung ist die ausgewiesene, qualitätsorientierte Nachfrage sowie weitere im Richtplan vorgesehne Entwicklungsgrundsätze. Weiterhin wird nicht um des Bauens Willen gebaut.

Die vorgesehenen Nutzungsänderungen gemäss den Etappen 2035 und 2045 müssen jeweils der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Grundlage müsste auch hier der klar ausgewiesene Bedarf sein.

In direktem Zusammengang mit der vorgesehenen nachhaltigen Entwicklung des Gebiets Grosser Zaun in Netstal stehen weitere Massnahmenblätter des Richtplanentwurfes, welche durch die geplanten Massnahmen eine qualitätsorientierte, massvolle und ressourcenschonende Entwicklung in der gesamtem Gemeinde und besonders im grossen Zaun vorsehen. Zu erwähnen sind dabei vor allem folgende Massnahmenblätter:

- **Massnahmenblatt S 2.3 Veräusserung von gemeindeeigenen Parzellen und Liegenschaften.** Die Ziele sehen eine aktive Bodenpolitik und eine konsequente Qualitätssicherung der Gemeinde vor. Der Verkauf von Immobilien und Grundstücken soll mit planerischen Vorgaben zur Konzeption und zur Qualitätssicherung verbunden werden. Deshalb wird der Gemeinderat verpflichtet eine Strategie für die Veräusserung von gemeindeeigenen Liegenschaften zu erarbeiten. Eine 1. Lesung dieser Strategie hat im Gemeinderat bereits stattgefunden. Die Verabschiedung ist unmittelbar nach dem Erlass des Richtplanes durch die Stimmberechtigten am 22. März 2013 vorgesehen.
- **Massnahmenblatt S 4.2 Verdichtungsgebiete / Potentielle Umstrukturierung.** Um dem Ziel der haushälterischen Bodennutzung und der qualitätsvollen Innenentwicklung nachzukommen, soll in bestehenden Siedlungsgebieten an gut erschlossener und geeigneter Lage eine verträgliche Erhöhung der Dicht umgesetzt werden. Damit wird der ressourcenschonende Umgang mit dem vorhandenen Boden im Richtplan klar als Handlungsmaxime für die Gemeindeverantwortlichen verankert.
- **Massnahmenblatt S 4.6 Qualitätssicherung und Gestaltungskommission.** Eine zeitgemässe Baukultur soll durch Wettbewerbe, Studienaufträge und qualifizierte Bauherrenberatung sowie die Einsetzung einer Gestaltungskommission gemäss Art. 68 der kantonalen Bauverordnung gefördert werden. Damit kann in Planung, Beratung und Umsetzung eine qualitätsorientierte Gemeindeentwicklung sichergestellt werden.

3.3. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der vorliegende Antrag an die Gemeindeversammlung hat keine direkten finanziellen Folgen. Mittel- und langfristig würde das Festhalten am Baumoratorium allerdings eine kontinuierliche Gemeindeentwicklung und damit die Generierung von neuem Steuersubstrat erschweren.

3.4. Stellungnahme des Gemeinderates

Mit den im kommunalen Richtplan verankerten Grundsätzen kann aus Sicht des Gemeinderates ein gutes Gleichgewicht zwischen den Anliegen der damaligen Antragsteller des Baumoratoriums sowie den Entwicklungsbedürfnissen von Wirtschaft und Gemeinde hergestellt werden. Damit sind im Rahmen der ersten Richtplanung der Gemeinden auch die Grundlagen erarbeitet worden, welche nötig sind, um das durch die Gemeindeversammlung Netstal am 27. November 2009 beschlossene Baumoratorium aufzuheben. Die planungsrechtlichen Bedingungen haben sich durch das neue kantonale Baurecht und insbesondere den ersten kommunalen Richtplan seit 2008/2009 deutlich verändert. Sie geben allen Anspruchsgruppen die notwendige (Planungs-) Sicherheit, weshalb auf Einzelmassnahmen wie das vorliegende Baumoratorium verzichtet werden kann.

3.5. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Gemeindeversammlung heisst den Antrag eines Bürgers betreffend "Aufhebung Baumoratorium Grosszaun Netstal" gestützt auf die Entwicklungs- und Qualitätsgrundsätze im ersten kommunalen Richtplan gut und hebt das seit der Gemeindeversammlung Netstal am 27. November 2009 geltende Baumoratorium für das Gebiet Grosszaun Netstal auf.

Traktandum 4:

Gemeindeversammlungsantrag der SP Glarus zum Thema "Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung"

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Gemeindeversammlungsantrag SP Glarus zum Thema "Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung" vom 1. Juni 2012

Lukas Ziltener, Glarus hat im Auftrag und namens der SP Glarus anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 folgenden Antrag gestellt:

"Die SP Sektion Glarus beantragt zuhanden einer nächstmöglichen Gemeindeversammlung die Erarbeitung eines Konzeptes für die Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in der Gemeinde. Das Konzept soll aufzeigen, wie Verkehrsberuhigungsmassnahmen mit kostengünstigen Lösungen in allen Dorfteilen schrittweise verwirklicht werden können. Dazu gehören auch die notwendigen Kostenermittlungen, samt Terminplan und entsprechenden Priorisierungen."

Die SP Sektion Glarus begründet Ihren Antrag damit, dass der Verkehr im Rahmen der laufenden Ortsplanung ein evidentes Thema sei. Dies betreffe sowohl den motorisierten Individualverkehr, wie auch den ÖV, oder den langsamen Individualverkehr. In den Dörfern können aufgrund der zu engen Räume und Platzverhältnisse nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden. Es gebe Lösungen und darum müsse die Gemeinde jetzt handeln. Es dürfe nicht sein, dass der ganze Planungsprozess zur Ortsplanung abgewartet werde. Vielmehr sollen mit einer pragmatischen Vorgehensweise die vorhandenen Defizite schrittweise angegangen werden.

4.1.2 Rechtliche Zulässigkeit

Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, jederzeit selbständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen.

Der vorliegende Antrag fordert die Erarbeitung eines "Konzeptes für die Umsetzung von Verkehrberuhigungsmassnahmen in der Gemeinde", welches der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll. Es ist unter anderem die Frage zu prüfen, ob die "Erarbeitung eines Konzeptes" resp. die Genehmigung eines Konzeptes tatsächlich in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung fällt. Ein Konzept wird in aller Regel nicht in ein rechtliches Kleid, zum Beispiel eine Verordnung oder ein Reglement, gegossen. Vielmehr stellt ein Konzept das Resultat einer Planungsarbeit von Verwaltung und Gemeinderat dar, aus dem konkrete Massnahmen abgeleitet werden, welche auf dem ordentlichen Budgetweg kreditiert werden müssen. Der Gemeinderat vertritt gestützt auf Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung grundsätzlich die Haltung, dass die Ausarbeitung und die Genehmigung eines Konzeptes für die Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in der Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive fällt. Den Stimmberechtigten obliegt es im Rahmen der Festsetzung der Jahresbudgets resp. bei der Beschlussfassung über konkrete Verpflichtungskredite über die Auslösung konkreter Massnahmen zu entscheiden.

Es ist dem Gemeinderat aber ein wichtiges Anliegen, die Stimmberechtigten und alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zeitnah und situationsgerecht über geplante Massnahmen zu orientieren resp. wo nötig und sinnvoll in Planung und Umsetzung einzubeziehen. Aktuell stehen die Arbeiten zum ersten kommunalen Richtplan für die Gemeinde Glarus in der Endphase. Aus Sicht des Gemeinderates bietet der Erlass des Richtplanes durch die Stimmberechtigten eine ausgezeichnete Gelegenheit, um das Anliegen des Antragstellers aufzunehmen und umzusetzen. Im Rahmen der Richtplanung wird im Sinne eines Konzeptes die Grundlage für die weitere Planung und Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem ganzen Gemeindegebiet gelegt.

In diesem Sinne und zugunsten eines pragmatischen, antragstellerfreundlichen Vorgehens bestehen für den Gemeinderat keine wesentlichen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des vorliegenden Antrages.

4.2 Erwägungen

Das Bedürfnis nach Massnahmen zur Verkehrsberuhigung hat sich im Rahmen der Arbeiten zum kommunalen Richtplan deutlich manifestiert. Dies zum Beispiel in den Diskussionen an den öffentlichen Foren zur Richtplanung, den Stellungnahmen zu den Richtplanentwürfen oder auch durch den vorliegenden Antrag. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr bezüglich Wohnqualität und Si-

cherheit ist ein aktuelles Anliegen in verschiedenen Quartieren aller Ortsteile. Verkehrsberuhigung ist denn auch eine einfache und effiziente Massnahme, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Schadstoff- und Lärmbelastungen zu reduzieren, den Verkehr zu lenken und Verbindungen für Zufussgehende und Radfahrende aufzuwerten.

Im Richtplan Glarus, Massnahmenblatt V 1.6, wird die Thematik "Verkehrsberuhigung" wie folgt formuliert:

Ziele / Grundsätze

"Durch die Einführung von Langsamverkehrszonen (Tempo 30 / Begegnungszonen) zwecks Verkehrsberuhigung der Strassenräume soll auf einfache und wirkungsvolle Art die Umfeldqualität gesteigert, die Verkehrssicherheit erhöht und die Schadstoff- und Lärmbelastung reduziert werden."

Massnahmen / Handlungsanweisungen

"Die bestehenden Konzepte zur Verkehrsberuhigung werden ergänzt und angepasst sowie schrittweise umgesetzt. Neben Tempo-30-Zonen in den Wohngebieten werden auch verkehrsberuhigte Zonen (T30/T20) in den Zentren und Subzentren geprüft. Geplante Strassenumbauten werden für T30 vorbereitet)".

Gemäss gemeinderätlicher Massnahmen- und Umsetzungsplanung der Richtplanung Glarus ist für das Jahr 2013 die Überarbeitung und Ergänzung des bestehenden Verkehrsberuhigungskonzepts sowie ein Etappierungskonzept vorgesehen. Die Umsetzung der Verkehrsberuhigungen erfolgt dann ab dem Jahr 2014 etappiert.

4.3 Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Im Budget Investition 2013 sind für die Konzeptausarbeitung Fr. 40'000.- eingestellt und von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 genehmigt worden.

Entsprechende Investitionen für die etappierte Umsetzung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen werden jeweils im Budget eingestellt, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Die notwendigen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in allen Ortsteilen werden etappiert ins Budget 2014 sowie den Finanzplan 2015 - 2018 aufgenommen, was den Überblick für die Stimmberechtigten weiter verbessern wird.

4.4 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat geht davon aus, dass es sich hier um eine Frage handelt, welche sich als Bestandteil des Richtplanes bereits zusammen mit dem Erlass des Richtplanes durch die Gemeindeversammlung erledigen lässt, da die Stimmberechtigten mit dem Erlass des Richtplanes die notwendige Verbindlichkeit schaffen. Der Gemeinderat steht denn auch dem im Antrag vorgebrachten Anliegen positiv gegenüber. Mit der Umsetzung würde dann nach der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes im Jahre 2013 ab 2014 begonnen werden. Immer natürlich unter der Voraussetzung, dass die Stimmberechtigten den Richtplan wie vorgesehen erlassen und in der Folge die für die vorgesehenen Massnahmen die notwendigen finanziellen Mittel sprechen. Der Gemeinderat plant die Stimmberechtigten anlässlich der Herbst-Gemeindeversammlung 2013 im Rahmen der Beratung von Budget und Finanzplan über die inhaltlichen und finanziellen Aspekte der geplanten Massnahmen zu orientieren.

4.5 Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf diese Ausgangslage beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

Den Antrag der SP Glarus "Sicherheit und Wohnqualität dank Verkehrsberuhigung" gestützt auf das Massnahmenblatt V1.6 "Verkehrsberuhigung" des kommunalen Richtplanes sowie die gemeinderätliche Massnahmen- und Umsetzungsplanung der Richtplanung Glarus als erledigt abzuschreiben.